

# Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG

für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149

Stadt Eutin  
Kreis Ostholstein  
In der Ortschaft *Sielbeck*



Foto: Planungsbüro ALSE 23.03.2024

Erstellt:  
Aktualisiert:

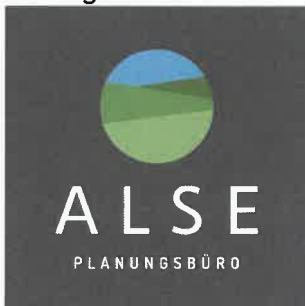
29.08.2024  
23.04.2025

**Auftraggeber:**



Stadt Eutin  
Eutiner Str. 7  
23701 Eutin

**Auftragnehmer:**



ALSE GmbH  
Geschäftsführung:  
N. Kober  
Dorfplatz 3  
24238 Selent  
Tel.: 04384 / 59740  
E-Mail: [planung@alse.de](mailto:planung@alse.de)  
[www.alse.de](http://www.alse.de)

Bearbeitung:  
M. Sc. Josephine Eismann  
M. Sc. Nanette Kober

## Inhaltsverzeichnis

1 Anlass / Aufgabenstellung.....	2
2 Rechtliche Grundlagen.....	2
3 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.....	6
3.1 Beschreibung des Vorhabengebietes.....	6
3.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens.....	10
4 Datengrundlage / Methoden.....	14
4.1 Fledermäuse.....	16
4.2 Amphibien.....	19
4.3 Europäische Brutvögel.....	19
5 Ergebnisse.....	21
5.1 Planungsraumanalyse.....	21
5.2 Datenabfrage LfU.....	40
5.2.1 Fledermäuse.....	40
5.2.2 Europäische Brutvögel.....	41
5.2.3 Amphibien.....	41
5.3 Relevanzprüfung.....	41
5.4 Bestands- und Raumnutzungserhebung.....	47
5.4.1 Fledermäuse.....	47
5.4.2 Europäische Brutvogelarten.....	52
5.4.3 Amphibien.....	69
6 Konfliktanalyse und Maßnahmen.....	70
6.1 Fledermäuse.....	70
6.2 Europäische Vogelarten – Brutvögel.....	74
6.3 Europäische Vogelarten – Mehlschwalbe.....	76
6.4 Europäische Vogelarten – Star.....	78
6.5 Amphibien.....	78
7 Übersicht artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	81
8 Zusammenfassung.....	83
9 Literatur.....	85
Anhang: I – Bestandskarte Biotope, Maßstab 1 : 500	
II – Bestandskarte Gehölze, Maßstab 1 : 5.000	
III – Ergebnistabelle Gehölzkartierung	
Anlagen 1 bis 4 sind über nachfolgenden Link herunterzuladen:	
<a href="https://www.alse.de/downloadbereich">https://www.alse.de/downloadbereich</a>	



11.56

## 1 Anlass / Aufgabenstellung

Die Stadt Eutin beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 149 ein *Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus und Wohnen“* auszuweisen. Ziel ist es, die vorhandene touristische Nutzung im Bereich des alten *Ukleifährhauses* zu erhalten und durch eine Wohnnutzung zu ergänzen. Die angestrebte Entwicklung soll unter Berücksichtigung der Sicherung der städtebaulichen Gestalt sowie des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen.

Das *Ukleifährhaus* im Ortsteil *Sielbeck*, mit Lage am *Kellersee*, wurde bis 2022 als Gastronomiebetrieb mit angegliedertem Hotel geführt und war sowohl regional als auch überregional ein beliebtes Ausflugsziel. Aus diesem Grund soll der Standort hochwertig und langfristig gesichert werden.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der erforderlichen Genehmigungsunterlagen und wird hiermit bereitgestellt. Er stellt das geeignete Instrument dar, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an den besonderen Artenschutz erfüllt werden. Hierfür wird mit Hilfe der Artenschutzprüfung untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entstehen würden.

### Kurzstellungnahme

Zu Beginn des Artenschutzfachbeitrags möchten wir darauf hinweisen, dass die ursprüngliche Planung des Bebauungsplans durch Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Kreis Ostholstein eine Anpassung erfahren hat. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich verändert und umfasst nun nicht mehr Teile des südlichen gelegenen Landschaftsschutzgebiets. Die Abbildungen des Geltungsbereichs im Bericht stellen den vorherigen Planungsstand dar. Die wesentlichen Planungen und Ziele der Entwicklung bleiben hiervon unberührt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

In § 39 BNatSchG werden die allgemeinen Vorschriften zum Artenschutz dargestellt. Mit diesen Vorgaben soll ein Mindestschutz aller wild lebenden Tiere und Pflanzen erreicht werden.

Demnach ist es verboten:



1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

Diese Verbote gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG u.a. nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss.

Zusätzlich heißt es in § 39 Abs. 7 BNatSchG:

*Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, § 20 - § 36) und des Abschnitts 3 (Besonderer Artenschutz, § 44 - § 47) des Kapitels 5 (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop, § 37 - § 55) einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Durch den besonderen Artenschutz wird das Schutzniveau für einige spezielle Arten erhöht.

Nach § 44 BNatSchG ist es daher verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten)*



4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Verbot der Beschädigung von Standorten geschützter Pflanzenarten)*

*(Zugriffsverbote)*

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
- aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- bb) *europäische Vogelarten,*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind (solch eine Rechtsverordnung existiert bisher nicht)*

Als streng geschützte Arten werden besonders geschützte Arten bezeichnet, die:

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2*  
*aufgeführt sind*

Das geeignete Instrument um sicherzustellen, dass die Anforderungen an den besonderen Artenschutz erfüllt werden, bildet die Artenschutzprüfung. Im Rahmen dieser wird überprüft,

ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entstehen würden. Der allgemeine Artenschutz ist nicht Bestandteil der Artenschutzprüfung, es sei denn, dass im Rahmen der Untersuchung zufällig mögliche, vorhabenbedingte Verstöße gegen den § 39 BNatSchG festgestellt werden.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist eine Privilegierung vorgesehen und zwar in Bezug auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Privilegiert werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 BNatSchG, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gelten nach § 44 Abs. 5 die Zugriffsverbote lediglich für Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt, europäische Vogelarten oder solche Arten sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (letztere existiert bisher nicht). Alle übrigen Arten, die lediglich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (vgl. BArtSchV), werden daher in Bezug auf § 44 Abs.1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht berücksichtigt.

Sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten durch die hier zu betrachtende Planung betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Ziel der Artenschutzprüfung ist es somit, bereits in der Planungsphase das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, indem artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig bestimmt und umgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde (hier das LfU) im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.*

### **3 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabengebietes**

Die Stadt Eutin liegt im Naturraum *Östliches Hügelland*, in der *Holsteinischen Schweiz*, im Kreis Ostholstein. Im Stadtgebiet befindet sich der *Kleine Eutiner See*, der *Große Eutiner See*, der *Sibbersdorfer See*, *Ukleisee* sowie der *Kellersee*, welcher direkt an das Vorhabengebiet angrenzt (vgl. Abbildung 1). Eutin liegt darüber hinaus an der B76, welche zwischen

Kiel und Lübeck verläuft.

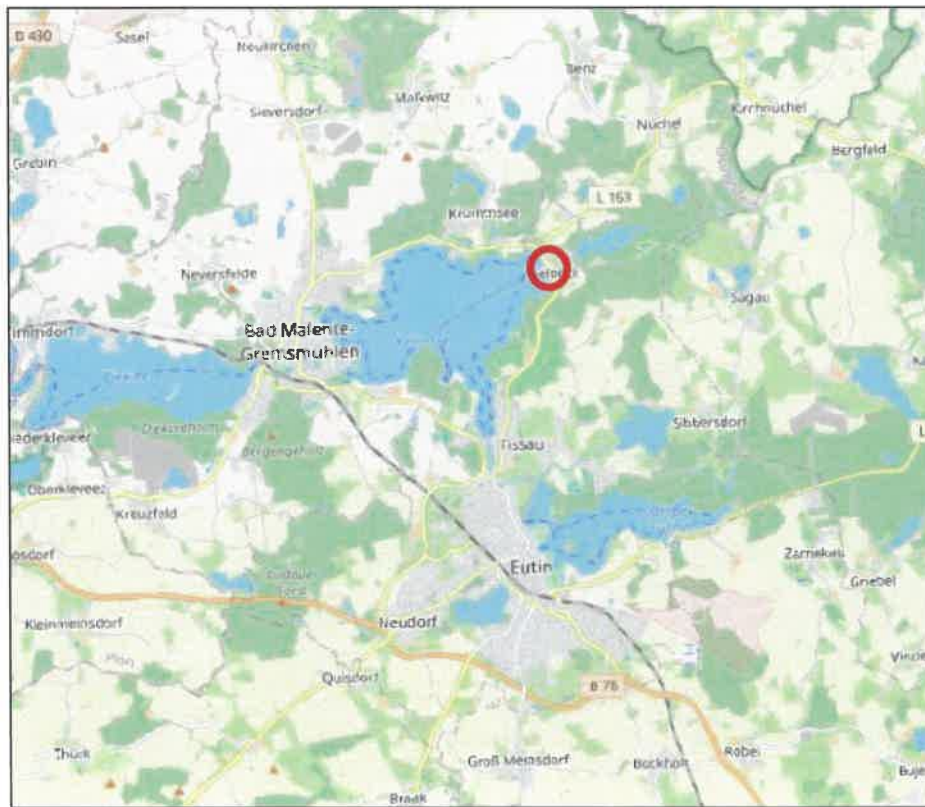


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes im Raum (© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG, unmaßstäblich, 17.04.2024).

Das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes Nr. 149 liegt im Ortsteil *Sielbeck* im Norden der Stadt unmittelbar am östlichen Ufer des *Kellerssee*. Es ist insgesamt ca. 0,4 ha groß und grenzt im Osten an die von Nord nach Süd verlaufende *Eutiner Straße* (Landesstraße 174) und im Westen an den *Kellerssee*. Nördlich und südlich befinden sich weitere Wohn- und Feriensiedlungen (vgl. Abbildung 2).

Das Fährhaus besteht aus zwei separaten Gebäudeteilen: dem Restaurant und Café, das sich am Ufer des *Kellerssees* befindet (nachfolgend Gebäude 1 genannt, vgl. Abbildung 3), sowie dem etwas zurückgesetztem Hotel im nördlichen Teilbereich (nachfolgend Gebäude 2 genannt, vgl. Abbildung 4). Entlang der *Eutiner Straße* befindet sich zudem ein Kiosk / Imbissbude (nachfolgend Gebäude 3 genannt, vgl. Abbildung 5). Die Außengastronomie, insbesondere die *Seeterrasse*, erstreckt sich teilweise entlang des Uferbereich des *Kellerssees* (vgl. Abbildung 7). Der Bootsanleger für die *Kellersseerundfahrt* (vgl. Abbildung 6) ist direkt mit der *Seeterrasse* verbunden und stellte einen bedeutenden touristischen Anlaufpunkt in *Sielbeck* dar. Aktuell bedarf dieser einer Instandsetzung und ist aus der Nutzung genommen. Südlich des Fährhauses befindet sich eine Stellplatzanlage (vgl. Abbildung 8), die über die *Eutiner Straße* im Osten erreichbar ist.



Abbildung 2: Vorhabengebiet (Karte: © Google Maps, 17.04.2024; unmaßstäblich, rote Umrandung = Geltungsbereich, Zahlen = Gebäudenummerierung, Planungsbüro ALSE).



Abbildung 3: Restaurant und Café Ukleifährhaus (Gebäude 1), Blick aus Süden (Foto: Planungsbüro ALSE, 23.03.2024)



Abbildung 4: Hotel Ukleifährhaus (Gebäude 2), Blick aus Norden (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)



Abbildung 5: Imbissbude / Kiosk (Gebäude 3) an der Eutiner Straße (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)



Abbildung 6: Bootsanleger/Steg am Kellersee (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)



Abbildung 7: Seeterrasse am Restaurant (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)



Abbildung 8: Stellplatz *Ukleifährhaus*, Blick aus Norden  
(Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)

### 3.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 149 soll ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Tourismus und Wohnen“, mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, festgesetzt werden (vgl. Abbildung 9). Innerhalb der Baugrenze sollen drei dreigeschossige Punkthäuser mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 40 m üNHN entstehen (dies entspricht bei einer Geländehöhe von ca. 27 m üNHN einer tatsächlichen Gebäudehöhe von ca. 13 m). Diese sollen etwa 25 Wohneinheiten sowie eine Gastronomie im Erdgeschoss des südlichen Hauses enthalten. Die Wohneinheiten sollen sowohl dem Dauerwohnen als auch der Feriennutzung dienen. Die für die Wohnnutzung erforderlichen Stellplätze sollen im Norden des Plangebietes entstehen und über die *Eutiner Straße* erschlossen werden. Die bereits vorhandenen Stellplätze im östlichen Teilbereich sollen bestehen bleiben und Gästen des Gastronomiebetriebes zur Verfügung stehen. Erforderliche Abstände zum *Kellersee* sowie zu den umliegenden Bebauungen werden eingehalten (vgl. Abbildung 10). Für die Umsetzung der Planung müssen die bestehenden Gebäudestrukturen rückgebaut werden.



Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 149 (Evers & Partner | Stadtplaner PartGmBb, Stand Januar 2024)

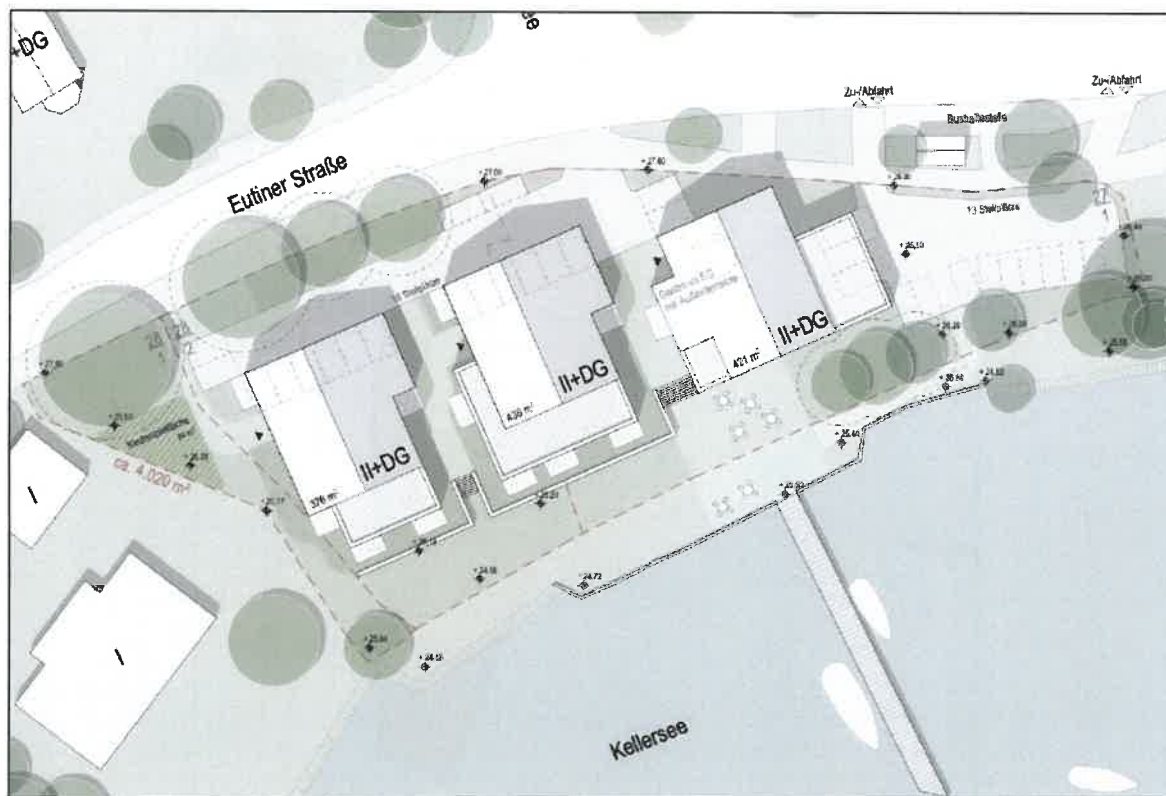


Abbildung 10: Lageplan und Konzeptentwurf (Schenk-Fleischhaker Architekten, Stand September 2023)

Bei Umsetzung des Vorhabens wird ein ehemals touristisch genutzter Bereich, der zwischenzeitlich brachgefallen ist, wieder in Nutzung genommen. Hierfür werden zwei Gebäude abgebrochen. Außerdem ist davon auszugehen, dass Rabatten mit Zierpflanzen und -gehölzen sowie Rasenfläche rund um die Gebäude entfernt werden. Eine Fällung von Großbäumen ist zunächst vorhabenbedingt nicht geplant.

Die sich potentiell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, welche generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Potentielle Wirkfaktoren in Anlehnung an BfN (2024)

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkung	Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG
<b>Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)</b>		
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität, die auf bauliche Aktivitäten bzw. den Bauprozess eines Vorhabens zurückzuführen sind. Dazu zählen auch die Individuenverluste, die z. B. im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen, Bodenabtrag etc.) oder beim Abbruch von Gebäuden auftreten.	Tötungsverbot
Direkte	Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke.	Verbot der

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Dies umfasst alle Formen der Beschädigung oder Beseitigung. Eingeschlossen werden aber auch Pflanzungen im Sinne einer Neugestaltung, die lokal zu einer neuen Pflanzendecke bzw. zu neuen Habitatverhältnissen führen.	Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Akustische Reize	Akustische Signale jeglicher Art, wie beispielsweise Baulärm, die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen können.	Störungsverbot, Tötungsverbot
Optische Reize	Visuell wahrnehmbare Reize, beispielsweise durch Bewegungen und Reflektionen, die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind. Weiterhin sind dies beispielsweise unterschiedlichste - i. d. R. technische - Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder der Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Dies umfasst auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (durch Kollision) zur Folge haben können.	Störungsverbot, Tötungsverbot
Reize durch Erschütterungen	Erschütterungen oder Vibrationen, die Störungen von Tieren oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen hervorrufen können stellen weitere.	Störungsverbot, Tötungsverbot
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)</b>		
Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung	Überbauung und Versiegelung resultieren z. B. aus der Errichtung baulicher Anlagen und schließen die vollständige oder teilweise Abdichtung des Bodens durch Deckbeläge etc. mit ein.	Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Die Tötung von Tieren resultiert regelmäßig aus einer Kollision mit baulichen Bestandteilen eines Vorhabens (z. B. tödlich endender Anflug von Vögeln an Glasscheiben oder Zäunen) oder daraus, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullys, Schächte, Becken) nicht mehr entkommen können und darin verenden.	Tötungsverbot
Optische Reize	Visuell wahrnehmende Reize, z. B. Veränderung der Strukturen (etwa durch Bauwerke), die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern.	Störungsverbot
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)</b>		
Akustische Reize	Akustische Signale jeglicher Art, die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen können.	Störungsverbot
Optische Reize	Visuell wahrnehmbare Reize, beispielsweise durch Bewegungen, die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind. Unterschiedlichste - i. d. R. technische - Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Dies beinhaltet auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen) die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (durch Kollision) zur Folge haben können.	Störungsverbot
Betriebsbedingte	Absichtliche oder unabsichtliche Tötung von Tieren im Rahmen	Tötungsverbot

Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	bestimmter Formen der Nutzungsausübung (z. B. Rasenpflege).	
---	---	--

## 4 Datengrundlage / Methoden

Die Vorgehensweise bei der artenschutzrechtlichen Bearbeitung richtet sich nach LBV (2016). Ergänzend zum LBV (2016) wird für Fledermäuse LBV (2020) und für die Haselmaus LLUR (2018) herangezogen.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde die Datenlage von Tierartenvorkommen im Untersuchungsgebiet anhand allgemeiner Fachveröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten abgeglichen. Hierfür wurde nachfolgend genannte Literatur verwendet (siehe auch Anlage 1 und 2):

- Pflanzen:** LLUR (2019d): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand - Moose / Höhere Pflanzen.
- Säugetiere:** BfN (2021): Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2020/2021. Online abrufbar unter: [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Wolf%20Vorkommenskarte\\_20\\_21.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Wolf%20Vorkommenskarte_20_21.pdf) [zuletzt eingesehen am 10.06.2023]
- DBBW (2021): Wolfsterritorien in Deutschland im Monitoringjahr 2020/2021. Online abrufbar unter: <https://data.dbb-wolf.de/coords/GMapRudelPublic.php> [zuletzt abgerufen am 10.06.2023]
- FÄHNDRICH ET AL. (2018): Totfundmonitoring von Kleinwalen und Kegelrobben in Schleswig-Holstein im Jahr 2018
- FÖAG (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2019. In Kooperation mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)
- LLUR (2019a): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand - Säugetiere.
- Amphibien und Reptilien:** FÖAG (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2019. In Kooperation mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)
- LLUR (2019b): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

	Räume Schleswig-Holstein. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand - Amphibien, Reptilien.
Europäische Vogelarten:	KOOP & BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band. 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.
Insekten:	FÖAG (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2019. In Kooperation mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) LLUR (2019c): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand - Käfer, Libellen, Schmetterlinge.
Fische und Rundmäuler:	BFN (o.J.): <i>Acipenser oxyrinchus</i> - Baltischer Stör. Online abrufbar unter: <a href="https://www.bfn.de/artenportraits/acipenser-oxyrinchus">https://www.bfn.de/artenportraits/acipenser-oxyrinchus</a> [zuletzt geprüft am 09.06.2022] BFN (o.J.): <i>Coregonus oxyrinchus</i> – Schnäpel. Online abrufbar unter: <a href="https://www.bfn.de/artenportraits/coregonus-oxyrinchus">https://www.bfn.de/artenportraits/coregonus-oxyrinchus</a> [zuletzt geprüft am 09.06.2022]
Weichtiere:	WIESE (1991): Atlas der Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein. – 251 S., Kiel (Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein). [online: <a href="http://www.mollbase.de">www.mollbase.de</a> ] WIESE (2002): <i>Unio crassus crassus</i> [online: <a href="http://www.mollbase.de/sh/unionidae/unio_crassus_neu.htm">http://www.mollbase.de/sh/unionidae/unio_crassus_neu.htm</a> ]

Es erfolgte zudem eine Datenabfrage beim LfU (19.03.2024). Bei deren Auswertung werden die Daten der letzten 10 Jahre berücksichtigt.

Im Rahmen einer Planungsraumanalyse erfolgte eine Geländebegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen (Lebensraumausstattungen) am 20.02.2024 und 29.05.2024. Der Untersuchungsbereich umfasst das Vorhabengebiet sowie den unmittelbaren Wirkbereich des Vorhabens in Bezug auf die jeweilige Art. Potenziell geeignete Habitatstrukturen wurden - so weit möglich - nach artspezifischen Spuren (Kotspuren, Nester, Fraßspuren) abgesehen. Hierzu wurde das gesamte Vorhabengebiet begutachtet. Teilweise wurden ein Fernglas sowie ein Endoskop zur Hilfe genommen. Zudem wurden die im Vorhabengebiet betroffenen Bäume ab einem Stammdurchmesser von 0,2 m sowohl in Stammnähe, als auch aus einiger Entfernung betrachtet, um das Vorhandensein von Nestern, Totholz, von Rissen und Spalten in / hinter der Rinde, von Höhlen, bzw. von Höhlen, die sich noch in Entwicklung befinden, zu beurteilen. Bei einer Höhlenbaumkartierung muss stets davon ausgegangen werden, dass

nur ein Bruchteil der Höhlen tatsächlich gefunden wird (vgl. ALBRECHT et al. 2014). Die Erfassung der Habitatstrukturen dient in Kombination mit der Datenlage zu bekannten Tierartenvorkommen der Auswahl der im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ermittelt, die aufgrund ihrer Verbreitung sowie der vorhandenen Habitatausstattung im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommen können. Anschließend wird überprüft, ob ein vorhabenbezogener Eingriff in artspezifisch relevante Strukturen erfolgen soll, und ob somit diese Arten oder Artengruppen unmittelbar oder mittelbar vom Vorhaben betroffen sein können.

## 4.1 Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen fanden gemäß LBV (2020) statt.

Zur Erfassung von Wochenstuben von Fledermäusen wurden zur Wochenstubenzeit zwei Schwärmphasenerhebungen mit je zwei Bearbeitern durchgeführt. Diese fanden zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang statt und dauerten jeweils zwei Stunden. Ein Bearbeiter widmete sich dem Gebäude 1 (vgl. Abbildung 3), indem er dieses mehrfach umlief und potenzielle Quartiereingänge /-ausgänge beobachtete. Der andere Bearbeiter beging das Gebäude 2 (vgl. Abbildung 4) in gleicher Form und suchte dort nach Hinweisen auf Schwärmaktivitäten. Das Gebäude 3 wurde aufgrund der fehlenden Eignung sowie fehlenden Strukturen nicht untersucht. Mit Hilfe von mobilen Handdetektoren wurden die Fledermausrufe hörbar gemacht und aufgezeichnet (vgl. Tabelle 6). Ergänzend wurde eine Wärmebildkamera (Infray Eye E6+ V3) eingesetzt, um in der Dunkelheit zusätzlich zu der akustischen Erfassung mittels Handdetektor, Fledermäuse auch visuell vor dunklem Hintergrund bzw. bis in größere Entfernung besser wahrnehmen zu können. Die Witterungsverhältnisse der Erfassungsnacht sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Erfassung von Schwärmaktivitäten zur Wochenstubensuche: Witterungsverhältnisse bei Sonnenaufgang an der für die spezifischen Werte nächstgelegenen Wetterstation (Daten aus dem *Climate Data Center (CDC)* des Deutschen Wetterdienstes)

Wetterstation Dörnick	20.06.2024 04:44 Uhr	09.07.2024 04:57
Temperatur	8,1°C	13,9 °C
Niederschlag	nein	nein
Bedeckungsgrad	0 Achtel	8 Achtel
Windgeschwindigkeit	1,4 m/sec	1 m/sec
Windrichtung	Nordwest	Osten

Aufgrund von festgestellten Schwärmaktivitäten sowie Quartiereinflügen bei beiden Schwärmphasenerhebungen wurden an den darauffolgenden Abenden an der identifizierten Struktur Ausflugszählungen mit je einem Bearbeiter durchgeführt. Diese dienten der Einschätzung der Quartiergröße. Sie begannen 30 min vor Sonnenuntergang und dauerten bis 1 h nach Sonnenuntergang an. Die Witterungsverhältnisse in den Erfassungsnächten sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Ausflugszählung zur Wochenstubenzeit: Witterungsverhältnisse bei Sonnenuntergang an der für die spezifischen Werte nächstgelegenen Wetterstation (Daten aus dem *Climate Data Center (CDC)* des Deutschen Wetterdienstes)

Wetterstation Dörnick	20.06.2023 21:55 Uhr	09.07.2024 21:48
Temperatur	11,6 °C	22,0 °C
Niederschlag	nein	nein
Bedeckungsgrad	4 Achtel	3 Achtel
Windgeschwindigkeit	1,9 m/s	6 m/s
Windrichtung	Norden	Osten

Zur Erfassung von Winterquartieren von Fledermäusen wurden zwei Schwärmphasenerhebungen mit je zwei Bearbeitern durchgeführt. Diese fanden zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang für mindestens zwei Stunden statt. Die generelle Vorgehensweise ist identisch mit der der Wochenstubensuche. Der Fokus der Beobachtungen lag erneut auf den Gebäuden, welche vom Abbruch betroffen sind. Diese wurden auch hier mehrfach umlaufen und

potenzielle Quartiereingänge /-ausgänge beobachtet. Die Witterungsverhältnisse der Erfassungsnacht sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Erfassung von Schwärmaktivitäten zur Winterquartiersuche: Witterungsverhältnisse bei Sonnenaufgang an der für die spezifischen Werte nächstgelegenen Wetterstation (Daten aus dem Climate Data Center (CDC) des Deutschen Wetterdienstes)

Wetterstation Dörnick	16.08.2023 05:57 Uhr	23.08.2023 06:10 Uhr
Temperatur	19,0 °C	18,9 °C
Niederschlag	nein	nein
Bedeckungsgrad	8 Achtel	8 Achtel
Windgeschwindigkeit	3 m/s	4,1 m/s
Windrichtung	Südsüdwest	Süd

Aufgrund von während der Winterquartiersuche festgestellten Schwärmaktivitäten sowie Quartiereinflügen bei beiden Schwärmphasenerhebungen wurden an den darauffolgenden Abenden an den identifizierten Strukturen Ausflugszählungen mit je drei Bearbeitern durchgeführt. Diese dienten der Einschätzung der Quartiergröße. Sie begannen 30 min vor Sonnenuntergang und dauerten bis 1 h nach Sonnenuntergang an. Die Witterungsverhältnisse in den Erfassungsnächten sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Ausflugszählung zur Winterquartiersuche: Witterungsverhältnisse bei Sonnenuntergang an der für die spezifischen Werte nächstgelegenen Wetterstation (Daten aus dem Climate Data Center (CDC) des Deutschen Wetterdienstes)

Wetterstation Dörnick	18.08.2024 20:41	25.08.2024 20:24
Temperatur	18,0 °C	13,8 °C
Niederschlag	nein	nein
Bedeckungsgrad	8 Achtel	4 Achtel
Windgeschwindigkeit	3 m/s	1,7 m/s
Windrichtung	Nordwesten	Südsüdwest

Die Auswertung der Fledermausrufe erfolgte mit der Software BatExplorer Version 2.2.6 der Firma Elekon. Folgende Einstellungen wurden für die Auswertung der Daten verwendet: FFT:

1024, „Blackman“ Fenster, 80 % Überlappung. Ergänzend wurden die erfassten Daten mit dem Programm bcAdmin 4, Version 1.3.3 in Kombination mit batident, Version 1.5 automatisch analysiert und abgeglichen. Auffällige Aufnahmen wurden zudem mit dem Programm bcAnalyze 3 light, Version 1.3.6 nachbestimmt. Ziel der Auswertung ist die Bestimmung des im Vorhabengebiet erfassten Artenspektrums sowie die Ermittlung der Fledermausaktivität. Details zu dem Aufnahmegerät und den Einstellungen sind Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Details zu den verwendeten Aufnahmegeräten

	Handdetektor
Modell	Batlogger M, HW Revision B4
Firmware	2.6.0
letztmalige Testung der Mikrofone	06.05.2024
Triggereinstellungen	Standard

## 4.2 Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien wurden keine Bestandserfassungen durchgeführt, da sich im Vorhabengebiet keine potenziellen Laichhabitats oder Landlebensräume befinden. Das Ufer des angrenzenden *Kellersees* ist im Bereich des Vorhabengebietes größtenteils durch eine Steilmauer befestigt. Diese stellt für viele Amphibien ein nicht zu überwindendes Hindernis dar. Lediglich im Norden ist das Ufer unverbaut und somit für Amphibien passierbar. Der Landlebensraum im Uferbereich des Untersuchungsgebiets stellt allerdings keinen geeigneten Lebensraum dar, weshalb Amphibien an vegetationsreicheren Bereichen des Sees zu vermuten sind.

Nach Rücksprache mit der UNB Kreis Ostholstein im März 2024 wird eine Potentialeinschätzung nach dem *worst case*-Ansatz durchgeführt und gegebenenfalls werden im Anschluss entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

## 4.3 Europäische Brutvögel

Die Erfassungen von europäischen Brutvögeln fanden ab Ende März 2023 statt und umfassten das gesamte Vorhabengebiet und dessen Randgebiete.

Europäische Brutvogelarten wurden durch Sichtbeobachtung und Verhören (und ggf. Klangattrappen) an fünf Erfassungsterminen aufgenommen. Diese fanden in den Morgenstunden gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Mai/Juni bis maximal 10 Uhr morgens statt.

Als Methodik wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) gewählt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Brutvögel auf Artniveau erfasst wurden. Mithilfe der Brutzeitcodes nach SÜDBECK et al. (2005) wurden sitzende, vorbeifliegende, singende oder futtertragende

Vögel mit ihren unterschiedlichen Verhaltensweisen notiert. Hierbei wurden alle Vögel im sicht- und hörbaren Bereich, bis zu einem Umkreis von max. 100 m um das Vorhabengebiet, erfasst. Dabei ist der hörbare Bereich von der jeweiligen Art abhängig. Hierzu wurde das Plangebiet langsam und systematisch begangen. Oft ist vor Ort nicht sofort feststellbar, ob ein Vogel im Gebiet brütet, nur rastet oder Futter sucht. Daher wurden nicht nur revieranzeigende Vögel, sondern alle anwesenden Vögel dokumentiert, sodass erst am Ende der Erfassungsreihe eine Einteilung in Brutvogel und Nahrungsgast / Durchzügler erfolgte.

Bei der Auswertung werden in der Regel nur die Erfassungen berücksichtigt, die innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenze nach SÜDBECK et al. (2005) liegen. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn außerhalb der Wertungsgrenze beispielsweise ein C-Nachweis gelingt und die Art vorher gar nicht erfasst wurde, d.h. es kann ausgeschlossen werden, dass es sich um eine Folgebrut handelt. Reviere werden nur bei einem Brutverdacht (Brutzeitcode B) oder einem Brutnachweis (Brutzeitcode C) angegeben und als gleichrangig in der Konfliktbewertung betrachtet. Anschließend wird überprüft, ob die Reviere innerhalb (dies kann sowohl im Plangebiet als auch im Randbereich sein) oder außerhalb des artspezifischen Wirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Als Hilfe dienen die Angaben zu Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz und Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) unter Beachtung von landschaftlichen Strukturen und persönlichen Erfahrungen. Sofern ein Revier innerhalb des artspezifischen Wirkungsbereiches des Vorhabens liegt, besteht artenschutzrechtliche Relevanz. Arten, für die kein Brutverdacht oder Brutnachweis erbracht werden konnte, wurden in der Kategorie „Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung“ (Brutzeitcode A) erfasst.

Verbreitete Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, werden gemäß LBV (2016) (vgl. Anlage 1) in der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (Kapitel 6) in Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Habitatansprüchen) zusammengefasst und als solche auf Gruppenniveau betrachtet. Darüber erfolgt nach LBV (2016) für Koloniebrüter, für Arten die in der Roten Liste der Brutvögel SH als gefährdet eingestuft wurden (Kategorie 0 = *verschollen*, 1 = *vom Aussterben bedroht*, 2 = *stark gefährdet*, 3 = *gefährdet*, R = *sehr selten*) sowie für ungefährdete Arten mit besonderen Habitatansprüchen und räumlich ungleicher Verbreitung in SH (dies sind Großer Brachvogel, Rotschenkel) eine Einzelartbetrachtung.

Die Witterungsverhältnisse während der Erfassungen sind der Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Brutvogelkartierungen: Witterungsverhältnisse bei Sonnenaufgang an der für die spezifischen Werte nächstgelegenen Wetterstation

(Daten aus dem *Climate Data Center (CDC)* des Deutschen Wetterdienstes)

Wetterstation Dörnack	23.03.2024 06:13 Uhr	14.04.2024 06:19 Uhr	01.05.2024 05:40	26.05.2024 04:58	16.06.2024 06:00 Uhr
Temperatur	4,8°C	4,1°C	8,4°C	14,0°C	12,3°C
Niederschlag	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bedeckungsgrad	8 Achtel	4 Achtel	3 Achtel	2 Achtel	8 Achtel
Windgeschwindigkeit	3,4 m/s	4,7 m/s	1,6 m/s	1,5 m/s	3,5 m/s
Windrichtung	Südwest	Südwest	Nordost	Norden	Südwest

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Planungsraumanalyse

Auf dem Vorhabengebiet unmittelbar am Ufer des Kellerses liegt ein ehemaliger Gastronomiebetrieb mit angegliedertem Hotel. Es fügt sich funktional in die ländlich und touristisch geprägte Umgebung ein. Das Vorhabengebiet ist sowohl von der *Eutiner Straße*, als auch den Ufern des *Kellerses* gut einsehbar.

Im Vorhabengebiet selbst bestehen Lichtquellen in Form von bedarfsgesteuerten Außenbeleuchtungen an den Gebäuden (insbesondere Beleuchtung der Eingänge und Terrassen in Richtung See) sowie bedarfsgesteuerter Innenbeleuchtung, die durch die Fenster nach außen strahlt (vgl. Abbildung 11). Das Gebäude 1 wird derzeit nicht genutzt, während das Gebäude 2 von geflüchteten Menschen bewohnt wird.

Weitere Lichtquellen in Form von punktueller, öffentlicher Straßenbeleuchtung stehen auf der östlichen Seite der *Eutiner Straße* (vgl. Abbildung 11). Diese ist sehr gut ausgeleuchtet, wobei das Licht durch die vorhandenen, großen Straßenbäume abgeschirmt wird und so nur diffus ins Vorhabengebiet abstrahlt (vgl. Abbildung 12). Insgesamt sind die Einwirkungen durch Licht als mittelmäßig zu bewerten.



Abbildung 11: Lichtquellen im Außenbereich im und um das Vorhabengebiet. Gelbe Sterne = dauerhafte Beleuchtung, orangefarbene Sterne = bedarfsgesteuerte Beleuchtung. Darstellung: Planungsbüro ALSE



Abbildung 12: Straßenbeleuchtung der *Eutiner Straße* bei Nacht mit diffusem Lichtfall in das Vorhabengebiet (Planungsbüro ALSE, 09.07.2024)

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Habitatstrukturen vorhanden: Strukturen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen, Gehölze und Gewässer. Nachfolgend werden diese Habitatstrukturen näher beschrieben. Eine Bestandskarte des gesamten Plangebietes ist als Anhang I beigefügt.

#### **Strukturen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen:**

Im Vorhabengebiet bestehen drei Gebäude. Das Gebäude 1 (ehemaliger Gastronomiebetrieb) und das Gebäude 2 (ehemaliges Hotelgebäude) bieten sowohl für Fledermäuse als auch Brutvögel zahlreiche geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das Gebäude 3 (Imbiss / Kiosk) bietet hingegen keine solchen Strukturen.

Das Gebäude 1 besteht aus Erdgeschoss, teilweise ausgebautem Dachboden und Keller. Das Dach ist mit Teerpappe gedeckt und mit Steinwolle gedämmt. Die Fassade besteht aus Holz. Es bietet zahlreiche Nischen und Spalten, die als Brutplätze für Vögel und / oder Quartiere für Fledermäuse genutzt werden können. Dazu zählen:

- Dachüberstand mit Mehlschwalbennestern (vgl. Abbildung 13, Abbildung 18, Abbildung 19, Abbildung 20, Abbildung 21, Abbildung 24, Abbildung 25, Abbildung 29, Abbildung 30, Abbildung 31, Abbildung 33, Abbildung 35, Abbildung 36)
- Potenzielles Fledermausquartier am Schornstein (vgl. Abbildung 38, Abbildung 40)
- Dachüberstand mit Sperlingsnest (vgl. Abbildung 32)
- Fensterlade als potenzielles Tagequartier mit Fledermauskot (vgl. Abbildung 26, Abbildung 27)
- Spalten in der Blockhausfassade (vgl. Abbildung 14, Abbildung 28)
- Löcher in der Blockhausfassade (vgl. Abbildung 15)
- Nischenstrukturen am Dachüberstand (vgl. Abbildung 16, Abbildung 17, Abbildung 22, Abbildung 23)
- Wespennest am Dachüberstand (vgl. Abbildung 34)
- Spalt zwischen Dachrinne und Dacheindeckung vgl. (vgl. Abbildung 36, Abbildung 37)
- Schlingknöterichbewuchs an nördlicher Gebäudefassade (vgl. Abbildung 38)
- Spalten und Nischen im Bereich des Dachüberstandes (vgl. Abbildung 39, Abbildung 41)



Abbildung 13: Mehlschwalbennester am Dachüberstand Südseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 14: Spalt zwischen den Holz balken der Süd fassade (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 15: Loch in der Holz fassade auf der Südseite (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 16: Nischenstrukturen am Dachüberstand (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 17: Nischenstrukturen am Dachüberstand  
(Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 18: Mehlschwalbennest am Dachüberstand  
Westseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE,  
29.05.2024)

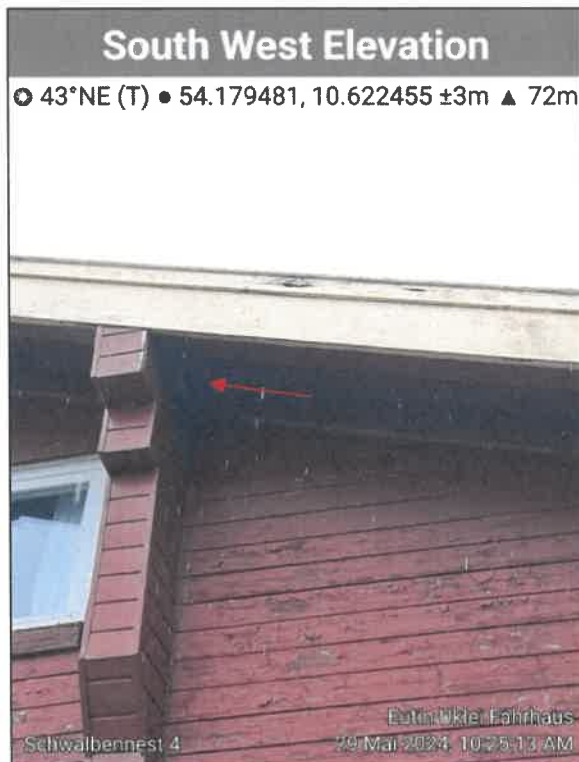


Abbildung 19: Mehlschwalbennest am Dachüberstand  
Südseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE,  
29.05.2024)



Abbildung 20: Mehlschwalbennester am Dachüberstand  
Südseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE,  
29.05.2024)



Abbildung 21: Mehlschwalbennester (das li. beschädigt, evtl. aus dem Vorjahr) am Dachüberstand, Westseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 22: Nischenstruktur am Dachüberstand, Westseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 23: Nischenstruktur am Dachüberstand. Westseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 24: Mehlschwalbennest am Dachüberstand Westseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 25: Mehlschwalbennest am Dachüberstand Ostseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

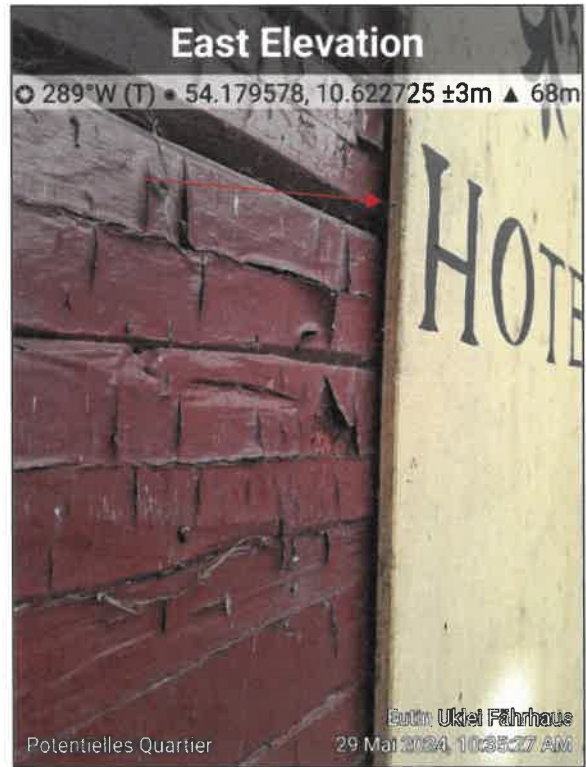


Abbildung 26: Durch Kotspuren nachgewiesenes Quartier für Fledermäuse, Ostseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 27: Fledermauskot an Fensterlade, Ostseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 28: Spalt zwischen den Holzbalken der Ostfassade von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 29: Mehlschwalbennester am Dachüberstand Ostseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 30: Mehlschwalbennester am Dachüberstand Östseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 31: Mehlschwalbennester am Dachüberstand Ostseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 32: Mehlschwalbennest mit brütendem Haussperling an der Nordseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 33: Mehlschwalbennest am Dachüberstand, Ostseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 34: Wespennest am Dachüberstand, Nordseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 35: Mehlschwalbennest am Dachüberstand an der Nordseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

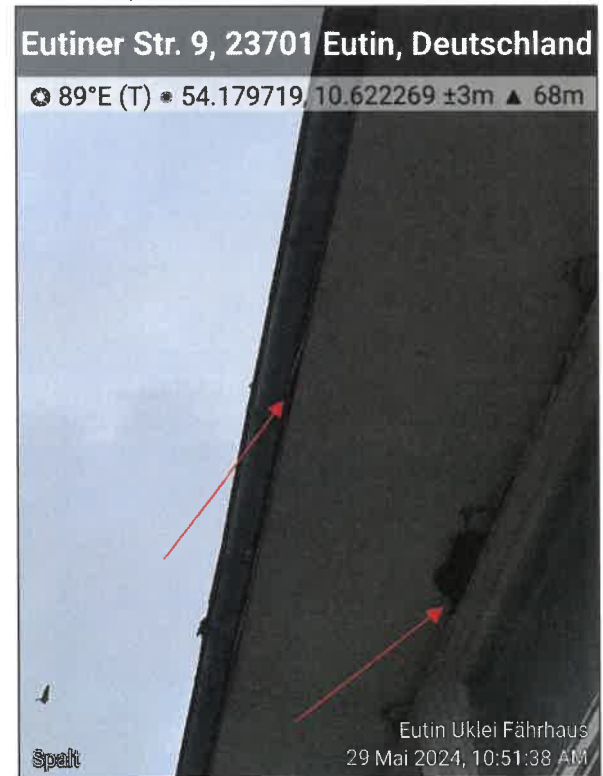


Abbildung 36: Spalt hinter der Regenrinne und Mehlschwalbennest an der Nordseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 37: Spalt zwischen Ziegel und Fassade an der Westseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 38: Schlingknöterichbewuchs am Gebäude und Schornsteine mit potentiellen Fledermausquartieren (Foto: Planungsbüro ALSE, 09.07.2024)



Abbildung 39: Spalten und Nischen im Bereich des Dachüberstandes an der Westseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 16.06.2024)



Abbildung 40: Potentielle Quartiere am Schornstein (Foto: Planungsbüro ALSE, 25.08.2024)



Abbildung 41: Nischen und Spalten an der Westseite von Gebäude Nr. 1 (Foto: ALSE GmbH, 25.08.2024)

Das Gebäudeinnere des Gebäudes 1 ist potenziell für Vögel und Fledermäuse über nachfolgende Strukturen erreichbar:

- Spalt an der Tür zum Resturanteingang (vgl. Abbildung 42)
- Spalt an Dachfenster (vgl. Abbildung 43)
- Loch im Fliegengitter im Fenster mit direktem Zugang zum Dachboden (vgl. Abbildung 44)
- Spalt an Dachfenster (vgl. Abbildung 45)
- geöffnetes Fenster Nordseite des Gebäudes (vgl. Abbildung 46)
- Loch im Lüftungsnetz am Kellerfenster (vgl. Abbildung 49)
- geöffnetes Kellerfenster (vgl. Abbildung 50)

Auf dem Dachboden befanden sich Marderspuren (vgl. Abbildung 47, Abbildung 48), sodass davon auszugehen ist, dass hierdurch der Dachboden keinen Besatz mit Fledermäusen oder Brutvögel aufweist.



Abbildung 42: Spalt an der Tür zum Resturanteingang, Ostseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 43: Spalt am Dachfenster durch defektem Rahmen (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

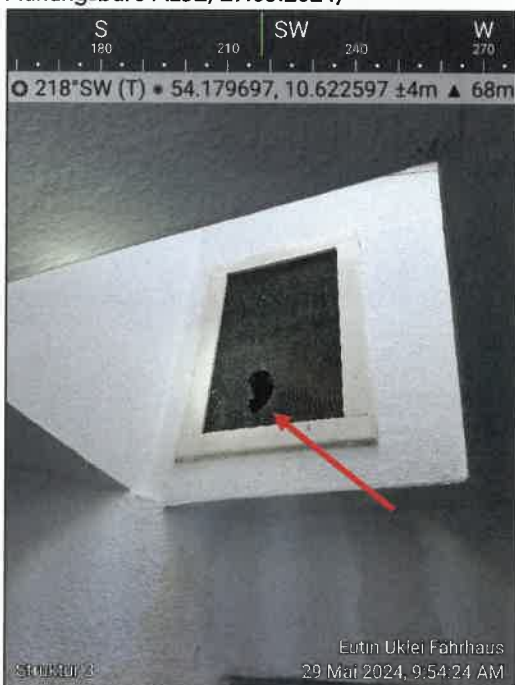


Abbildung 44: Loch im Fliegengitter im Fenster mit direktem Zugang zum Dachboden (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 45: Spalt an Dachfenster (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 46: Geöffnetes Fenster, Nordseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

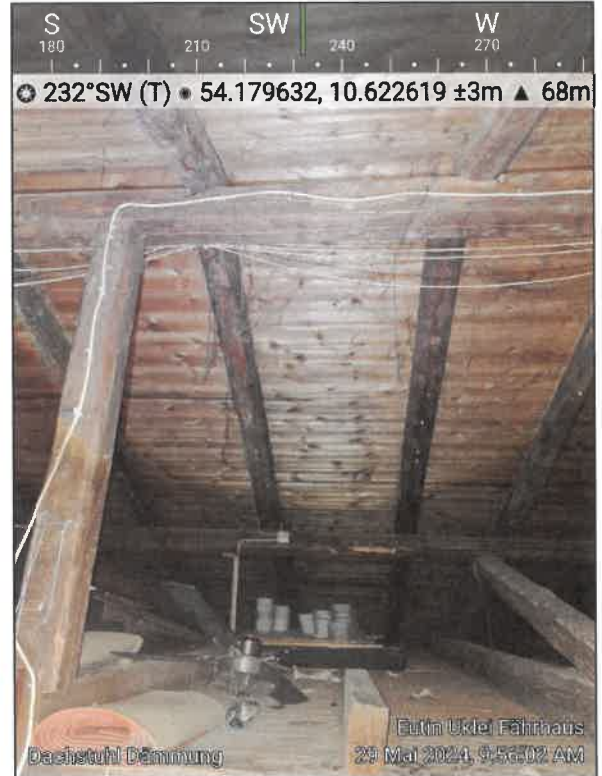


Abbildung 47: Dachstuhl mit Maderkot (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 48: Spuren von Marderaktivitäten im Dachstuhl (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 49: Loch im Lüftungsnetz am Kellerfenster, Nordseite von Gebäude 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 50: Geöffnetes Kellerfenster (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

Das zweigeschossige Gebäude 2 ist mit einem Flachdach versehen und besitzt keinen Keller.

Es weist ebenfalls für Brutvögel und Fledermäuse geeignete Strukturen auf. Dazu zählen:

- Spalten unter der Dachverkleidung (vgl. Abbildung 51, Abbildung 52, Abbildung 54, Abbildung 56, Abbildung 58)
- altes Nest hinter Regenrohr (vgl. Abbildung 53)
- Loch in der Traufleiste (vgl. Abbildung 55)
- Sperlingsnester hinter der Dachverkleidung (vgl. Abbildung 56, Abbildung 57)

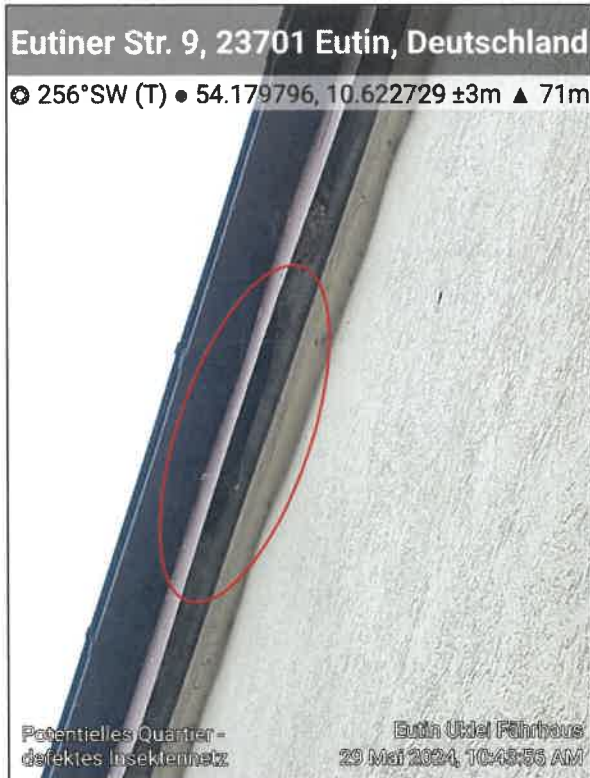


Abbildung 51: Defektes Insektennetz unter der Dachverkleidung, Ostseite Gebäude 2 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

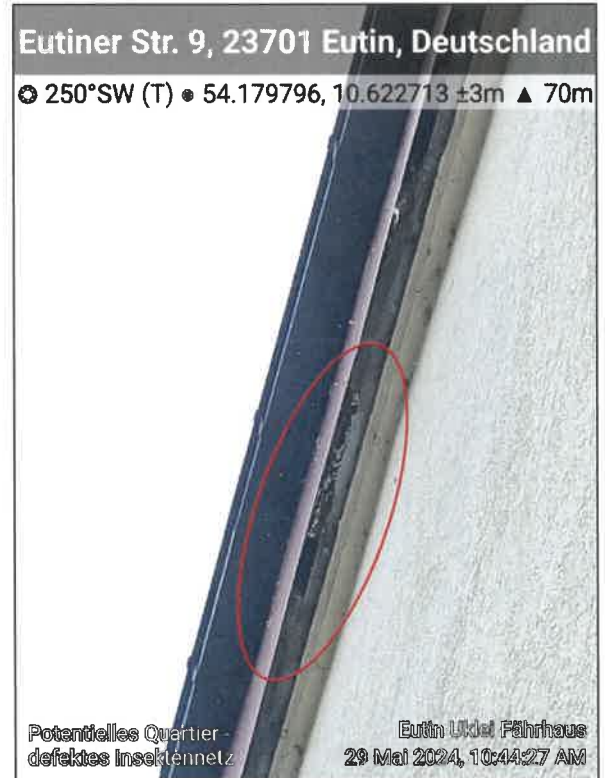


Abbildung 52: Defektes Insektennetz unter der Dachverkleidung, Ostseite Gebäude 2 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 53: Altes Nest hinter Regenrohr, Ostseite Gebäude 2 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

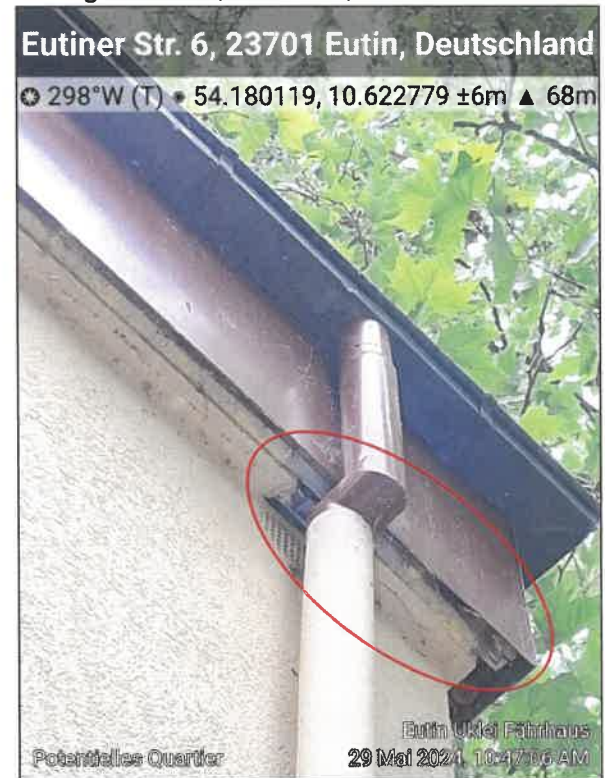


Abbildung 54: Nische zwischen Dachverkleidung und Fassade, Ostseite Gebäude 2 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 55: Loch in der Verkleidung, Nordseite Gebäude 2 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

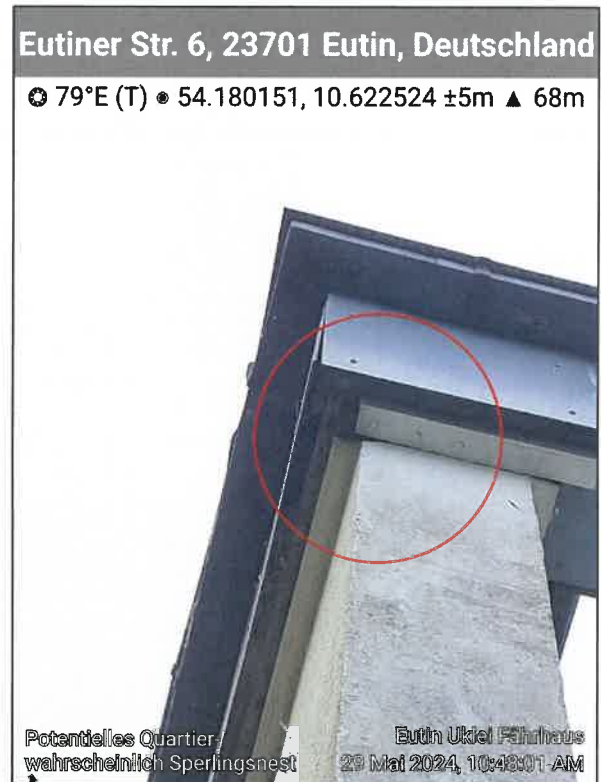


Abbildung 56: Nischen zwischen Dachverkleidung und Fassade mit potentiellm Sperlingsnest und Fledermausquartier (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 57: Sperlingsnest unter Dachverkleidung, Westseite Gebäude 2 (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 58: Nischen zwischen Dachverkleidung Fassade (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

Das Gebäudeinnere des Gebäudes 2 ist nicht für Vögel und Fledermäuse erreichbar:

Das Gebäude 3 wurde als Imbissbude / Kiosk genutzt. Es besteht aus einem einfachen Holz- oder Mischmaterialbau mit einem Satteldach.

Im Dachbereich befinden sich keine geeigneten Spalten oder kleine Hohlräume, die Fledermäuse als Unterschlupf nutzen könnten. Auch an der Holzfassade sind keine weiteren potenzielle Versteckmöglichkeiten durch Spalten oder Lücken im Holz vorhanden.

Im Bereich unter dem Vordach und in den Nischen waren keine Strukturen für Brutvögel erkennbar.

### Gewässer

Im Vorhabengebiet selbst befindet sich kein Gewässer. Direkt westlich angrenzend liegt jedoch der *Kellersee* (vgl. Abbildung 7, Abbildung 59). Der südliche Bereich des Sees, etwa entlang der südwestlichen Vorhabengebietsgrenze bis zum nördlichen Rand von Gebäude Nr. 1, ist durch eine massive Uferbefestigung begrenzt (vgl. Abbildung 60). Nordwestlich entlang der Vorhabengebietsgrenze schließt der *Kellersee* an eine Rasenfläche mit sandigem Uferbereich im Vorhabengebiet an (vgl. Abbildung 61).



Abbildung 59: Das Ukleifährhaus angrenzend an den Kellersee (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)



Abbildung 60: Massive Uferbefestigung am Kellersee (Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)



Abbildung 61: Unbefestigter Uferbereich zum Kellersee  
(Foto: Planungsbüro ALSE, 29.05.2024)

### Gehölzstrukturen

Im Vorhabengebiet befindet sich im Osten hinter dem Gebäude 3, sowie nördlich von Gebäude 1 jeweils ein urbanes Gebüsch aus heimischen Arten (vgl. Abbildung 62, Abbildung 63). Nördlich von Gebäude Nr. 2 erstreckt sich ein flächiger Brombeerbestand, der zwischen der Bebauung und der Grundstücksgrenze liegt (vgl. Abbildung 64).

Eine Gehölzreihe aus Ziergehölzen verläuft entlang der nördlichen Vorhabengebietsgrenze (vgl. Abbildung 65) sowie im Westen entlang des Uferbereichs (vgl. Abbildung 67) und entlang von Gebäude 1 (vgl. Abbildung 66). Im Süden befindet sich ein linearer Ufergehölzsaum (vgl. Abbildung 68). Insgesamt weist das Gebiet 16 Einzelbäume auf. Übersichten über diese Bäume sowie über deren Eignung als Habitate sind im Anhang II und Anhang III zu finden.



Abbildung 62: Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten hinter dem Gebäude 3 an der *Eutiner Straße* (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)



Abbildung 63: Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten nördlich entlang des Gebäudes 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)



Abbildung 64: Brombeerflur im Nordosten des Vorhabengebiets (Foto: Planungsbüro ALSE, 23.03.2024)



Abbildung 65: Urbanes Ziegehölz und -staudenbeet entlang der nördlichen Vorhabengebietsgrenze (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)



Abbildung 66: Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet westlich entlang des Gebäudes 1 (Foto: Planungsbüro ALSE, 23.03.2024)



Abbildung 67: Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet westlich entlang des Uferbereichs (Foto: Planungsbüro ALSE, 23.03.2024)



Abbildung 68: Linearer Ufergehölzsaum im Süden (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.02.2024)

## 5.2 Datenabfrage LfU

### 5.2.1 Fledermäuse

Die Abfrage beim LfU hat ergeben, dass für das Vorhabengebiet keine Daten für Fledermäuse verzeichnet sind. Folgende Vorkommen wurden jedoch in der unmittelbaren Umgebung innerhalb der letzten zehn Jahre festgestellt:

Zwerg- und Mückenfledermaus: *Pipistrellus pipistrellus et pygmaeus*: Nachweis in 2015 in Gebäude etwa 80 m Entfernung nordöstlich des Vorhabengebietes (LfU 2024)

Mückenfledermaus: *Pipistrellus pygmaeus*: Nachweis in 2019 in Gebäude in etwa 900 m Entfernung nordöstlich des Vorhabengebietes (LfU 2024)

Wasserfledermaus: *Myotis daubentonii*: Nachweis (Überflug) in 2018 in circa 450 m Entfernung südöstlich des Vorhabengebietes in Wald (LfU 2024)

Wasserfledermaus: *Myotis daubentonii*: Nachweis in 2018 in circa 800 m Entfernung südöstlich des Vorhabengebietes in Wald (LfU 2024)

### 5.2.2 Europäische Brutvögel

Die Abfrage beim LfU hat ergeben, dass für das Vorhabengebiet keine Daten für Europäische Brutvögel verzeichnet sind. Folgende Vorkommen wurden jedoch in der unmittelbaren Umgebung (3 km) innerhalb der letzten zehn Jahre festgestellt:

Seeadler: *Haliaeetus albicilla*: Brutvorkommen ein Brutpaar in 2019 - 2023 in circa 1,8 km Entfernung nordöstlich am *Schwonaussee* und Brutvorkommen in 2014 und 2015 in circa 2,3 km Entfernung nordwestlich am *Krummsee* (LfU 2024)

Weißstorch: *Ciconia ciconia*: Brutvorkommen ein Brutpaar in 2014 und 2016 in circa 2,5 km Entfernung südlich im Eutiner Ortsteil *Fissau* in der Ortsmitte *Fissau* (LfU 2024)

### 5.2.3 Amphibien

Die Abfrage beim LfU hat ergeben, dass für das Vorhabengebiet keine Daten für Amphibien verzeichnet sind. Folgende Vorkommen wurden jedoch in der unmittelbaren Umgebung (1 km) innerhalb der letzten zehn Jahre festgestellt:

Grasfrosch: *Rana temporaria*: Nachweis in 2016 und 2021 von jeweils einem Alttier in circa 850 m Entfernung nordöstlich am *Ukleisee* (LfU 2024)

## 5.3 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 8 und Tabelle 9) werden die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ermittelt, die aufgrund ihrer Verbreitung sowie der vorhandenen Habitatausstattung (vgl. Kapitel 5.1 Planungsraumanalyse) im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens potentiell vorkommen können. Anschließend wird überprüft, ob ein vorhabenbezogener Eingriff in artspezifisch relevante Strukturen erfolgen soll und ob somit diese Arten oder Artengruppen unmittelbar oder mittelbar vom Vorhaben betroffen sein können.

Tabelle 8: Relevanzanalyse der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art/-gruppe	Lage des Vorhabengebietes in Bezug zum bekannten Verbreitungsgebiet *	Lebensraumeignung im Wirkungsbereich des Vorhabens **	vorhabenbezogener Eingriff in art-spezifisch relevante Strukturen ***	artenschutzrechtliche Relevanz ****
<b>Pflanzen</b>				
Froschkraut <i>Luronium natans</i>	-			-
Kriechender Scheiberich <i>Apium repens</i>	-			-
Schierlings-Wasserfenchel <i>Oenanthe conioides</i>	-			-
<b>Säugetiere</b>				
Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	-			-
Biber <i>Castor fiber</i>	-			-
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	+	+ Im Bereich des Kellerseseees kann ein Vorkommen des Fischotters nicht ausgeschlossen werden. Im Vorhabengebiet ist wegen des größtenteils verbauten Uferbereich von keinem Vorkommen auszugehen.	-	-
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+ Vorkommen in artenreichen Gehölzbeständen kann nicht ausgeschlossen werden	-	-
Waldbirkenmaus <i>Sicista betulina</i>	-			-
Wolf <i>Canis lupus</i>	-			-
<b>Fledermäuse (alle Arten)</b>				
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	+	+ Potentiell geeignete Quartiere (sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind in Gebäuden vorhanden. Die Großbäume entlang der Eutiner Straße können eine Leitfunktion besitzen.	+	+
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	-			-
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	+	- Potentiell geeignete Sommerquartiere sind in Gebäuden vorhanden. Der Seerandbereich sowie der Kellersesee selbst stellen ein geeignetes Jagdgebiet dar. Aufgrund der vorhandenen Straßenbeleuchtung ist die Funktion der Großbäume entlang der Eutiner Straße als	-	-

		Leitstruktur für diese Art kaum gegeben.		
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	+	+ Potentiell geeignete Sommerquartiere sind in Gebäuden vorhanden. Der Seerandbereich sowie der <i>Kellersee</i> selbst stellen ein geeignetes Jagdgebiet dar. Aufgrund der vorhandenen Straßenbeleuchtung ist die Funktion der Großbäume entlang der <i>Eutiner Straße</i> als Leitstruktur für diese Art kaum gegeben.	+	+
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	+	+ Potentiell geeignete Sommerquartiere sind in Gebäuden vorhanden. Allerdings werden Gebäude nur selten genutzt. Der Seerandbereich sowie der <i>Kellersee</i> selbst stellen ein geeignetes Jagdgebiet dar. Aufgrund der vorhandenen Straßenbeleuchtung ist die Funktion der Großbäume entlang der <i>Eutiner Straße</i> als Leitstruktur für diese Art kaum gegeben.	+	+
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	-			-
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	-			-
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	+	+ Potentiell geeignete Sommerquartiere sind in Gebäuden vorhanden. Der Seerandbereich sowie der <i>Kellersee</i> selbst stellen ein geeignetes Jagdgebiet dar. Aufgrund der vorhandenen Straßenbeleuchtung ist die Funktion der Großbäume entlang der <i>Eutiner Straße</i> als Leitstruktur für diese Art kaum gegeben.	+	+
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	-			-
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	+	- Es sind keine geeigneten Quartiere in Form von Baumhöhlen vorhanden. Der <i>Kellersee</i> stellt ein geeignetes Jagdgebiet dar. Sein Flugverhalten ist nicht oder nur wenig strukturgebunden.	-	-
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+ Potentiell geeignete Quartiere (sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind in Gebäuden vorhanden. Allerdings werden Gebäude im Sommer nur selten genutzt. Der Seerandbereich sowie der <i>Kellersee</i> selbst stellen ein geeignetes Jagdgebiet dar. Die Großbäume entlang der <i>Eutiner Straße</i> können eine Leitfunktion besitzen.	+	+
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+ Potentiell geeignete Quartiere (sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind in Gebäuden vorhanden. Der Seerandbereich sowie der <i>Kellersee</i> selbst stellen ein geeignetes Jagdgebiet dar. Die Großbäume entlang der <i>Eutiner Straße</i> können eine Leitfunktion besitzen.	+	+
Mückenfledermaus	+	+	+	+



11.77

<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		Potentiell geeignete Quartiere (sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind in Gebäuden vorhanden. Der Seerandbereich sowie der <i>Kellersee</i> selbst stellen ein geeignetes Jagdgebiet dar. Die Großbäume entlang der Eutiner Straße können eine Leitfunktion besitzen.		
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	+	+ Potentiell geeignete Sommerquartiere sind in Gebäuden vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Straßenbeleuchtung ist die Funktion der Großbäume entlang der <i>Eutiner Straße</i> als Leitstruktur für diese Art kaum gegeben.	+	+
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	+	+ Potentiell geeignete Quartiere (sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind in Gebäuden vorhanden. Der Seerandbereich sowie der <i>Kellersee</i> selbst stellen ein geeignetes Jagdgebiet dar. Ihr Flugverhalten ist nicht oder nur wenig strukturgebunden.	+	+
<b>Amphibien</b>				
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	+	+ Die vegetationsreichen Uferbereiche des <i>Kellersees</i> stellen ein potentielles Laichhabitat dar. Eine Durchwanderung des Vorhabengebietes, ausgehend von dem kleinen, nicht befestigten Uferabschnitt, ist möglich. Geeigneter Landlebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden.	-	+
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessona</i>	-			-
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	+	- Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.	-	-
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	-			-
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	+	- Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.	-	-
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	+	+ Die vegetationsreichen Uferbereiche des <i>Kellersees</i> stellen ein potentielles Laichhabitat dar. Eine Durchwanderung des Vorhabengebietes, ausgehend von dem kleinen, nicht befestigten Uferabschnitt, ist möglich. Geeigneter Landlebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden.	-	+
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	-			-
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	-			-
<b>Reptilien</b>				
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	-			-
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	+	- Es sind keine geeigneten	-	-

		Lebensraumstrukturen vorhanden.		
<b>Fische</b>				
Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio</i>	-			-
Ostseeschnäpel <i>Coregonus maraena</i>	-			-
Schnäpel <i>Coregonus oxyrhynchus</i>	-			-
<b>Insekten</b>				
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	+	- Es sind keine geeigneten Großbäume vorhanden.	-	-
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	-			-
Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	-			-
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	-			-
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	+	- Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.	-	-
Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	-			-
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	+	-		-
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	-			-
Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	-			-
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	-			-
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	-			-
Goldener Scheckenfalter <i>Euphydryas aurinia</i>	-			-
<b>Weichtiere</b>				
Kleine Flußmuschel <i>Unio crassus</i>	-			-
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	-			-

**Legende:**

- \* artspezifisches Verbreitungsgebiet in SH siehe Anlage 1
  - + = Lage innerhalb der bekannten Vorkommenskulisse oder angrenzend zu dieser
  - = Lage außerhalb der bekannten Vorkommenskulisse
- \*\* Art- /bzw. gruppenspezifische Lebensraumsansprüche siehe Anlage 1
  - + = im Untersuchungsbereich (Vorhabengebiet + Wirkungsbereich des Vorhabens) sind geeignete Lebensraumstrukturen für diese Art / -gruppe vorhanden
  - = im Untersuchungsbereich (Vorhabengebiet + Wirkungsbereich des Vorhabens) bestehen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art / -gruppe
- \*\*\* vorhabenbezogener Eingriff in artspezifisch relevante Strukturen
  - + = ist gegeben
  - = ist nicht gegeben
- \*\*\*\* artenschutzrechtliche Relevanz
  - + = es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz



11.78

- = es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Die Lage des Vorhabengebietes in Bezug zu artspezifischen Verbreitungsgebieten spielt zur Beurteilung der Relevanz von europäischen Vogelarten zunächst keine Rolle, da die Betrachtung auf Gilden-/bzw. Gruppenniveau erfolgt. Ergibt die anschließende Bestands- und Raumnutzungserfassung ein (mögliches) Vorkommen von Arten, die einer Einzelfallbetrachtung nach LBV (2016) bedürfen, so werden diese im Rahmen der Konfliktanalyse (Kapitel 6) entsprechend behandelt.

Tabelle 9: Relevanzanalyse der europäischen Vogelarten

Gilde / Gruppe	Lebensraumeignung im Wirkungsbereich des Vorhabens *	vorhabenbezogener Ein- griff in artspezifisch rele- vante Strukturen **	artenschutzrechtliche Re- levanz ***
<b>Brutvögel</b>			
Bodennah brütende Vö- gel der Gras- und Stau- denfluren	- Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhan- den.		-
Bodenbrüter	+ In den Gehölzstrukturen können Bodenbrüter wie z.B. das Rotkehlchen geeignete Brutplatzstrukturen finden.	+	+
Binnengewässerbrüter (inkl. Röhricht)	+ Im Schilfbereich des anliegenden <i>Kellersees</i> befinden sich geeignete Brutplatzstrukturen für Binnengewässer- brüter, wie z.B. die Stockente	+	+
Gehölzfreibrüter (incl. ge- schlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	+ In den Gehölzstrukturen befinden sich geeignete Brut- platzstrukturen, wie z.B. für die Amsel.	+	+
Gehölzhöhlenbrüter	+ Baum Nr. 9, 12, 14 und 16 weisen geeignete Brutplatz- strukturen in Form von Höhlen auf, die sich z.B. für die Blaumeise eignen.	+	+
Bodenhöhlenbrüter	- Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhan- den.		-
Nischenbrüter	+ Geeignete Strukturen sind insbesondere an den Bäu- men oder den Gebäuden vorhanden, z.B. für den Gar- tenrotschwanz.	+	+
Felsbrüter	-		-
Brutvogel menschlicher Bauten einschließlich Gittermas- ten und Flachdächer	+ Geeignete Strukturen sind an den Gebäuden vorhan- den, z.B. für Mehlschwalben oder die Bachstelze	+	+

Gast- und Rastvögel			
Gastvögel	+	-	-
	Gastvögel (Überwinterungsgäste, Nahrungsgäste) können zeitweise, insbesondere zur Nahrungssuche, vorkommen.		
Rastvögel	+	-	-
	Das Vorhabengebiet ist zu kleinräumig, als dass dort landesweit bedeutsame Bestände von Rastvögeln vorkommen können. Auch der vorhabenbedingte Wirkbereich auf den angrenzenden <i>Kellersee</i> wird als zu klein bewertet, als dass eine für landesweit bedeutende Vorkommen von Rastvögeln relevante Störung zu erwarten wäre.		

<u>Legende:</u>	
*	Art- /bzw. gruppenspezifische Lebensraumsprüche siehe Anlage 2
+	= im Untersuchungsbereich sind geeignete Lebensraumstrukturen für diese Art / -gruppe vorhanden
-	= im Untersuchungsbereich bestehen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art / -gruppe
**	vorhabenbezogener Eingriff in artspezifisch relevante Strukturen
+	= ist gegeben
-	= ist nicht gegeben
***	artenschutzrechtliche Relevanz
+	= es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz
-	= es besteht <u>keine</u> artenschutzrechtliche Relevanz

### 5.4 Bestands- und Raumnutzungserhebung

Für die Arten, für die eine artenschutzrechtliche Relevanz festgestellt wurde, erfolgten Bestands- und Raumnutzungserfassungen im Untersuchungsgebiet (Vorhabengebiet + Wirkbereich). Sofern eine vollständige Erfassung von potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen Arten nicht möglich ist, erfolgt eine (ergänzende) vertiefende Potenzialabschätzung nach dem *worst-case* Ansatz. Anhand der Ergebnisse wird beurteilt, ob für die betreffende Art- / bzw. Artgruppe eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durchzuführen ist.

#### 5.4.1 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen mit ihrer spezifischen Lebensweise unterschiedliche Habitatelemente (Quartiere, Jagdgebiete, Flugrouten). Die Nutzungsdauer, die Beschaffenheit und das Verhalten sind artspezifisch. Ein Einwirken in diese Elemente kann Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen. Nachfolgend wird überprüft, inwiefern die genannten Habitatelemente im Untersuchungsgebiet vorkommen:

Quartiere: An den Bestandsgebäuden sind zahlreiche Spalten und Nischen vorhanden,



die Fledermäuse potenziell als Sommer- und / oder Winterquartier dienen könnten (vgl. Kapitel 5.1). An einer Struktur im Osten des Gebäudes 1 wurden im Bereich der Fensterläden im Mai Kotspuren entdeckt (vgl. Abbildung 26 und Abbildung 27). Eine Nutzung dieser Struktur im Untersuchungszeitraum 2024 konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Schwärmphasenuntersuchungen wurden insgesamt vier Quartiere an den Gebäuden 1 und 2 entdeckt (vgl. Tabelle 11, Abbildung 69).

Tabelle 10: Ergebnisse der fledermauskundlichen Untersuchungen (die Lage der Quartiere 1-4 ist Abbildung 69 zu entnehmen)

		Quartier 1	Quartier 2	Quartier 3	Quartier 4
Untersuchungen während der Wochenstubezeit	Schwärmaktivitäten				x
	Anzahl Ausflüge				3 x MF
	Schwärmaktivitäten				x
	Anzahl Ausflüge				5 x MF
Untersuchungen nach der Wochenstubezeit	Schwärmaktivitäten	x	x		x
	Anzahl Ausflüge	1 x MF	1 x MF 2 x unbest.		6 x MF
	Schwärmaktivitäten	x	x	x	x
	Anzahl Ausflüge		5 x MF	1 x MF 1 x unbest.	
<b>Legende:</b> MF = Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> unbest. = großes Individuum ohne Ortungslaute					



Abbildung 69: Fledermausquartiere während der Schwärmphasenuntersuchungen 2024 an den Gebäuden 1 und 2, Darstellung: Planungsbüro ALSE

Während der Wochenstubenzeit konnte lediglich eine Nutzung des Gebäudes 2 im Bereich zwischen Außenfassade und Dachverkleidung (Quartier 4) festgestellt (vgl. Abbildung 56, Abbildung 69 und Abbildung 70). Aufgrund der geringen Anzahl an Individuen ist hier von keiner Wochenstubennutzung durch Mückenfledermäuse, sondern von einem Sommerquartier (Tagesversteck) der Männchen auszugehen. Nach DIETZ & KIEFER (2014) weisen kleinere Wochenstuben der Mückenfledermaus Größen von 15 bis 20 Individuen auf.

Im Rahmen der Schwärmphasenerhebungen zur Winterquartiersuche im Spätsommer konnte eine Nutzung durch die Mückenfledermaus an allen vier Quartieren belegt werden (z.B. Abbildung 71). Generell wechseln Mücken-

fledermäuse häufig, ca. alle zwei bis vier Wochen ihr Quartier (vgl. BMDV 2023), sodass von einer Ganzjahresnutzung der entdeckten Quartierstrukturen sowie anderer potenzieller Quartierstrukturen ausgegangen werden muss. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudeinneren wurden nicht entdeckt. Außerdem wurden bei beiden Ausflugszählungen unbestimmte, deutlich größere Individuen (im Vergleich zur Mückenfledermaus) ohne Ortungslaute beobachtet. Bei diesen Individuen könnte es sich entweder um Tiere der Gattung *Myotis* handeln oder um Große Abendsegler. Bei der ersten Ausflugszählung wurden zwei Individuen zwischen 21:26 Uhr und 21:30 Uhr gesichtet, bei der zweiten Zählung kam ein Individuum noch vor den Mückenfledermäusen um 21:50 Uhr aus dem Quartier. Fledermäuse der Gruppe *Myotis* sind im Vergleich zu Mückenfledermäusen kälteempfindlicher und überwintern grundsätzlich frostfrei, oft unterirdisch, sodass hier davon auszugehen ist, dass das Gebäude 1 lediglich ein Paarungsquartier darstellen könnte (DIETZ & KIEFER 2014). Große Abendsegler überwintern in größeren Kolonien an Bäumen oder Gebäuden, sodass auch hier das Gebäude 1 lediglich ein Paarungsquartier darstellen könnte.

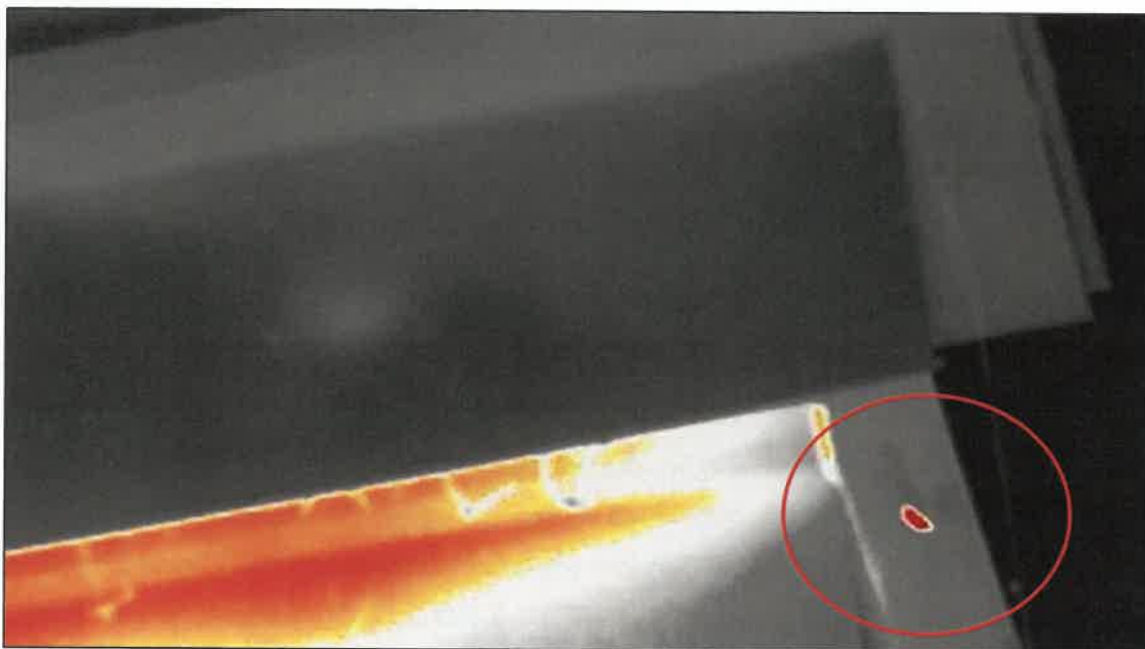


Abbildung 70: Schwärmaktivität am Gebäude 2, roter Kreis zeigt ein Individuum der Mückenfledermaus (Foto: Planungsbüro ALSE, 20.06.2023)

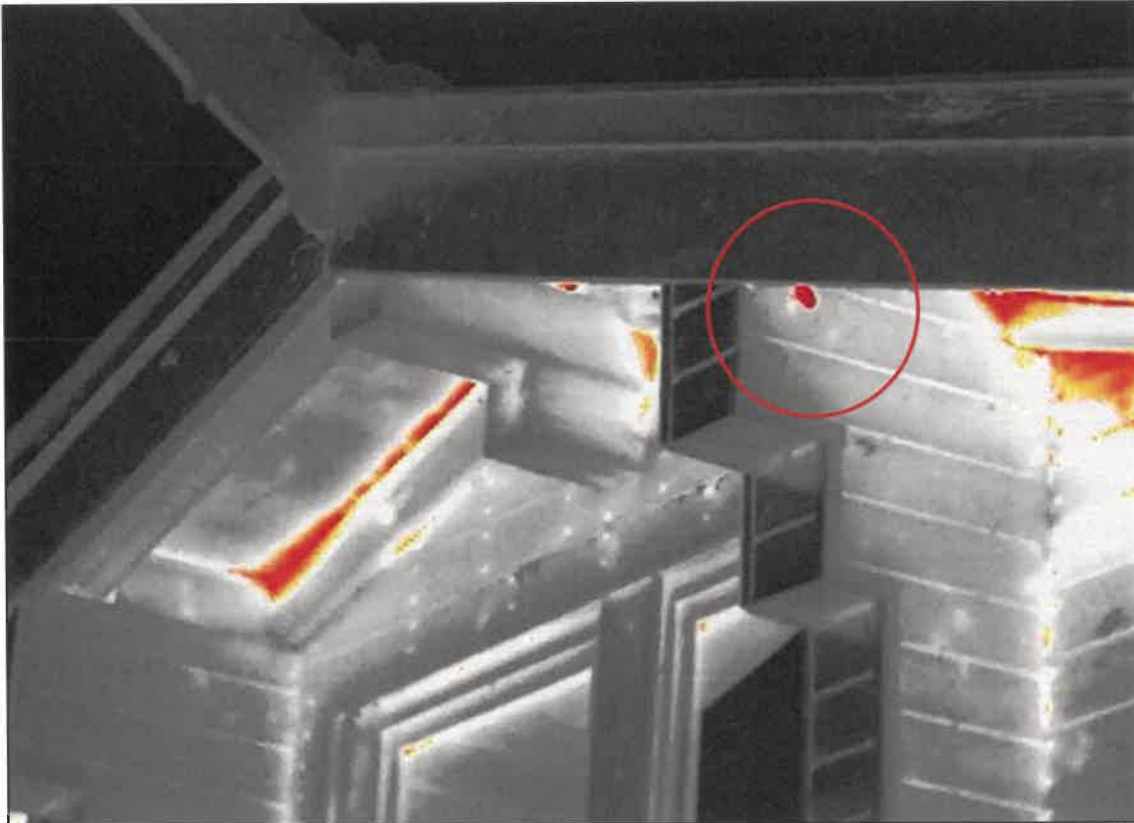


Abbildung 71: Schwärmaktivität am Gebäude 1, roter Kreis zeigt ein Individuum der Mückenfledermaus (Foto: Planungsbüro ALSE, 19.08.2024)

**Jagdgebiete:** Während der durchgeführten Erfassungen wurden jagende Fledermäuse insbesondere im Bereich des Gartens zwischen Gebäude 2 und *Kellersee* sowie über dem anliegenden *Kellersee* bei allen Begehungen festgestellt. Auf der Terrasse, anliegend an Gebäude 1, konnte während der Ausflugszählung am 09.07.2024 eine intensive Jagd festgestellt werden. Auch die Randbereiche der Großbäume im Plangebiet sowie die Straßenbäume wurden insbesondere durch *Pipistrellus*-Arten zum Jagen genutzt. Das Vorhabengebiet selber ist jedoch zu kleinräumig, als dass es sich um ein essentielles Jagdgebiet handeln könnte, welches zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte notwendig sein könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der *Kellersee* ein solches Jagdgebiet darstellt. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen, können nicht ausgeschlossen werden.

**Flugrouten:** Die Großbäume entlang der *Eutiner Straße* eignen sich für nicht lichtempfindliche Arten, wie beispielsweise die *Pipistrellus*-Arten, als Leistruktur einer

## Flugroute.

Während aller durchgeführten Fledermauskartierungen im Vorhabengebiet stellte sich heraus, dass die Mückenfledermaus durchgängig die am häufigsten vorkommende Art war und somit die dominierende Fledermausart in diesem Bereich darstellt.

Tabelle 11: im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten

Artname		SH	D	FFH	BNatSchG
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	IV	s
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	2	D	II/IV	s
	<i>Myotis klein/mittel</i>	1 / 2 / *	2 / V / *	II / IV	s
	<i>Myotis spec.</i>	artspezifisch	artspezifisch	II/IV	s

SH = Rote Liste SH (Schleswig-Holstein): Borkenhagen (2014)

D = Rote Liste D (Deutschland): Meinig et al. (2020)

Kategorien Rote Listen: D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, \* = ungefährdet

FFH = Aufgeführt in den Anhängen der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt gemäß § 7 BNatSchG (29. Juli 2009)

*Myotis klein / mittel* = Wasserfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus

**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.**

#### 5.4.2 Europäische Brutvogelarten

Insgesamt wurden im Rahmen der Erfassungen 13 Vogelarten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Tabelle 12). Nach GARNIER & MIERWALD (2010) besitzen die festgestellten Arten eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit oder kein spezifisches Abstandsverhalten zu Lärmquellen wie Straßen, mit Ausnahme des Buntspechts, der eine mittlere Lärmempfindlichkeit aufweist.

Die festgestellten Brutstandorte von sechs Arten der Gilden *Gehölzfreibrüter*, *Gehölzhöhlenbrüter*, *Nischenbrüter* und *Brutvögel menschlicher Bauten* liegen innerhalb des vorhabenbedingten Wirkungsbereiches (betrifft: Amsel, Bachstelze, Grünfink, Haussperling, Mehlschwalbe und Star).

Die Brutstandorte der Amsel, des Grünfinks und des Stars befanden sich in Gehölzen, während die Bachstelze, der Haussperling sowie die Mehlschwalben die Gebäude zur Brut

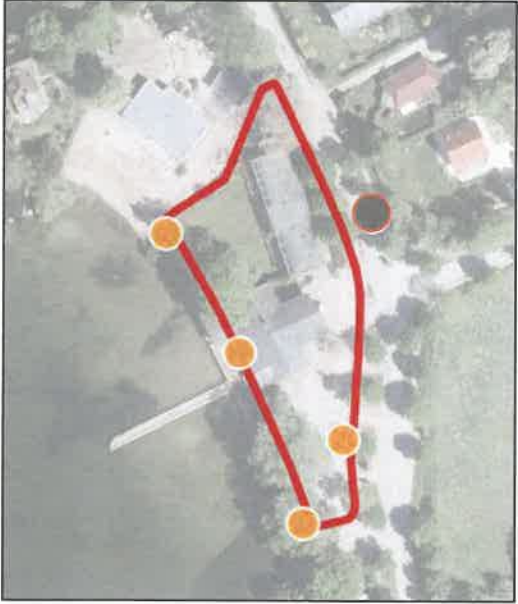
nutzten (vgl. Tabelle 12).

Die innerhalb des vorhabenbedingten Wirkungsbereichs liegenden Brutstandorte bedürfen einer Konfliktanalyse (siehe Kapitel 6).

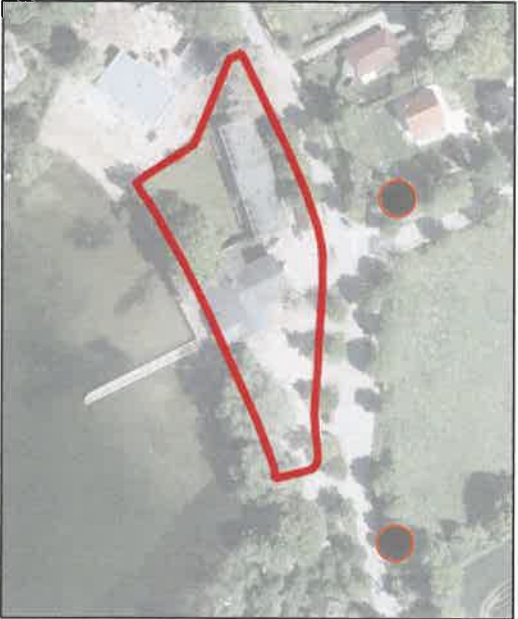
Die Mehlschwalbe und der Star benötigen im Rahmen der Konfliktanalyse eine Einzelartbetrachtung. Die 24 Nester der Mehlschwalben, von denen mind. 22 im Untersuchungsjahr 2024 besetzt waren, befinden sich alle an Gebäude 1. Dabei wurden die Nester an allen Gebäudeseiten gebaut. Der Star hat an Baum Nr. 10 (vgl. Anhang II – Ergebnistabelle der Gehölzkartierung) Revier- sowie Balzverhalten angezeigt. Da dieser Baum keine geeignete Bruthöhle aufweist, ist diese an einem geeigneten Baum der Umgebung (z.B. Baum Nr. 9) zu vermuten.


Während der Abend- und Nachtstunden konnte der Ruf des Waldkauzes (*Strix aluco*) im Rahmen der Fledermauserfassungen mehrfach nördlich des Vorhabengebiets wahrgenommen werden. Die akustischen Beobachtungen deuten darauf hin, dass der Waldkauz in diesem Bereich einen Brutstandort hat. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass der Vogel südlich des Vorhabengebiets jagdaktiv ist. Diese Annahme stützt sich auf die nächtliche Präsenz des Waldkauzes in den betreffenden Bereichen.


Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet erfasste europäische Brutvogelarten


Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Amsel <sup>4,7</sup>	<i>Turdus merula</i>	b		*				x	1	3	-	1	Die Brutstandorte innerhalb des Wirkbereichs befinden sich ausschließlich in Gehölzen. 


Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildensbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Bachstelze <sup>7,9</sup>	<i>Motacilla alba</i>	b		*				x	-	1	-	-	<p>Der Brutstandort innerhalb des Wirkbereichs befindet sich am Gebäude Nr. 1</p> 


Artnamen	lateinischer Artnamen	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Blaumeise <sup>5</sup>	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b		*				x	-	-	2	-	

Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Buchfink <sup>4</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	b		*				x	2	1	1	1	

Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Gartengrasmücke <sup>1,4</sup>	<i>Sylvia borin</i>	b		*				x	1	1	1	1	

Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereiches grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereiches
Grünfink <sup>4</sup>	<i>Chloris chloris</i>	b	*	*				x	.	.	1	.	Der Brutstandort innerhalb des Wirkbereichs befindet sich am Baum Nr. 2 


Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Haussperling <sup>5,7,9</sup>	<i>Passer domesticus</i>	b	*	*				x	8	2	1	1	Die Brutstandorte innerhalb des Wirkbereichs befinden sich am Gebäude Nr.2 und in Gehölzen. 


Artnamen	lateinischer Artnamen	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereiches grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereiches
Kohlmeise <sup>5</sup>	<i>Parus major</i>	b	*	*				x	1	1	2	1	

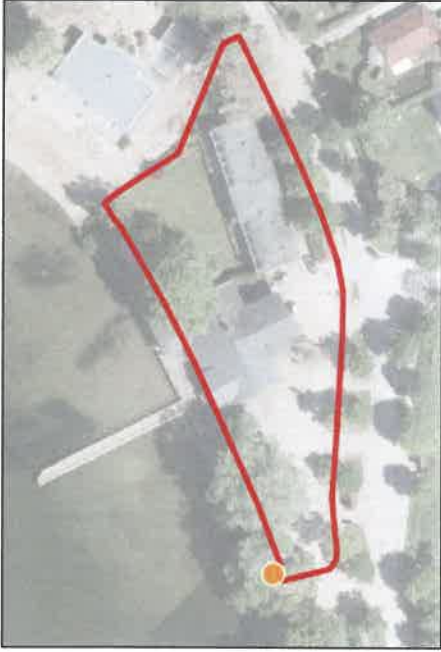
Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Mehlschwalbe <sup>9</sup>	<i>Delichon urbicum</i>	b	3	*			x		2	22	-	-	Die Brutstandorte innerhalb des Wirkbereichs befinden sich ausschließlich am Gebäude Nr. 1. Zwei Erfassungspunkte überlappen sich in der Darstellung (östliche Gebäudeecke), so dass nur 23 Punkte erkennbar sind.




Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Mönchsgrasmücke <sup>4</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	*	*				x	-	-	1	-	

Artnamen	lateinischer Artnamen	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Ringeltaube <sup>4</sup>	<i>Columba palumbus</i>	b	*	*	II/III			x	-	-	1	-	

Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildebetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Singdrossel <sup>4</sup>	<i>Turdus philomelos</i>	b	*	*				x	-	-	2	-	

Artname	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Star <sup>5,9</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3	<			x		1	1	1	1	Der Brutstandort innerhalb des Wirkbereichs befinden sich im Gehölz Nr.10 

Artnamen	lateinischer Artname	BNatSchG	Rote Liste Brutvögel DE	Rote Liste Brutvögel SH	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung	Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches	Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkbereiches	Bemerkungen/Neststandorte orange = Lage des Reviers innerhalb des Wirkbereichs grau = Lage des Reviers außerhalb des Wirkbereichs
Waldkauz <sup>5</sup>	<i>Strix aluco</i>	s		*				x			1		Vermutetes Brutvorkommen / Revier, welches außerhalb der Brutvogelkartierung festgestellt wurde 
<p>Artnamen<sup>Nr</sup>= Gildenzugehörigkeit: <sup>1</sup> = bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren, <sup>2</sup> = Bodenbrüter, <sup>3</sup> = Binnengewässerbrüter (inkl. Röhrichte), <sup>4</sup> = Gehölzfrei-brüter, <sup>5</sup> = Gehölzhöhlenbrüter, <sup>6</sup> = Bodenhöhlenbrüter, <sup>7</sup> = Nischenbrüter, <sup>8</sup> = Felsbrüter, <sup>9</sup> = Brutvogel menschlicher Bauten einschließlich Gittermasten und Flachdächer (eine Gilde wird zugeordnet, wenn in LBV (2016) Anlage 1 für die spezifische Art ein Schwerpunkt-vorkommen oder ein regelmäßiges Vorkommen festgesellt wurde, ausnahmsweise Vorkommen werden nicht berücksichtigt)</p> <p>BNatSchG s = streng geschützt, b = besonders geschützt gemäß § 7 BNatSchG</p> <p>Rote Liste Brutvögel DE = Rote Liste Deutschland: RYSLAVY et al. (2020)</p> <p>* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht</p> <p>Rote Liste Brutvögel SH = Rote Liste Schleswig-Holstein: KIECKBUSCH et al. (2021)</p>													

	* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht
EU-VSchRL	I / II / III = Aufgeführt in Anhang I / II / III der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
Koloniebrüter	Einteilung nach LBV 2016, Anlage 1
Einzelartbetrachtung	erfolgt nach LBV (2016) für Koloniebrüter; Arten die in der Roten Liste der Brutvögel SH als gefährdet eingestuft wurden sowie für ungefährdete Arten mit besonderen Habitatansprüchen und räumlich ungleicher Verbreitung in SH (dies sind Großer Brachvogel, Rotschenkel)
Gildenbetrachtung	erfolgt für alle Arten für die nach LBV (2016) keine Einzelartbetrachtung notwendig ist
Anz. Brutverdacht innerhalb des Wirkungsbereiches	Brutverdacht(e) (nach SÜDBECK ET AL. 2005, Brutzeitcode B) befindet sich im artspezifischen Wirkungsbereich des Vorhabens (dies kann sowohl im Vorhabengebiet als auch im Randbereich sein), es besteht artenschutzrechtliche Relevanz
Anz. Brutnachweis innerhalb des Wirkungsbereiches	Brutnachweis(e) (nach SÜDBECK ET AL. 2005, Brutzeitcode C) befindet sich im artspezifischen Wirkungsbereich des Vorhabens (dies kann sowohl im Vorhabengebiet als auch im Randbereich sein), es besteht artenschutzrechtliche Relevanz
Anz. Brutverdacht außerhalb des Wirkungsbereiches	Brutverdacht(e) (nach SÜDBECK ET AL. 2005, Brutzeitcode B) befindet sich <u>nicht</u> im artspezifischen Wirkungsbereich des Vorhabens
Anz. Brutnachweis außerhalb des Wirkungsbereiches	Brutnachweis(e) (nach SÜDBECK ET AL. 2005, Brutzeitcode C) befindet sich <u>nicht</u> im artspezifischen Wirkungsbereich des Vorhabens
Bemerkungen	hier werden beispielsweise Beobachtungen von besonderen Verhaltensweisen oder Neststandorten angegeben, außerdem werden für alle Arten, die einer Einzelartbetrachtung bedürfen die erfassten Reviere abgebildet (vgl. LBV 2016, S. 67)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können in Bezug auf Brutvögel nicht ausgeschlossen werden.



### 5.4.3 Amphibien

Die meisten Amphibienarten sind von zwei verschiedenen Teillebensräumen, dem Landlebensraum und dem Wasserlebensraum, abhängig. Im Frühjahr verlassen sie ihre frostfreien Winterquartiere und wandern zumeist nachts oder bei hoher Luftfeuchtigkeit zur Fortpflanzung in die Laichgewässer. Je nach Art verbringen die adulten Tiere die Zeit nach der Eiablage an Land oder bleiben im Wasser. Wenn die Temperaturen im Herbst sinken, beginnen die Amphibien erneut ihre Winterquartiere aufzusuchen. Nachfolgend wird untersucht, in wie weit die genannten Habitatelemente im Untersuchungsraum vorkommen und ob eine Durchwanderung des Untersuchungsraumes anzunehmen ist:

Landlebensraum: Insbesondere das östlich des Vorhabengebietes anschließende Grünland sowie die daran anschließenden Gehölze (Knicks, Feldgehölze, Wald) besitzen eine Eignung als Landlebensraum (je nach Art sowohl im Sommer als auch im Winter), wobei eine Erreichbarkeit durch die zerschneidend wirkende *Eutiner Straße* nur eingeschränkt gegeben ist. Die im nördlichen Randbereich des Vorhabengebietes sowie weiter nördlich anschließenden Gehölzstrukturen und Gartenanlagen/Rasenflächen weisen eine potenzielle Eignung als Landlebensraum auf.

Wasserlebensraum: Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Der westlich angrenzende *Kellersee* eignet sich potenziell zur Fortpflanzung für FFH-Anhang-IV-Arten, insbesondere den Kammmolch und Moorfrosch. Außerdem ist davon auszugehen, dass er ein Laichhabitat für besonders geschützte Amphibienarten, wie den Grasfrosch, darstellt.

Durchwanderung: Eine Durchwanderung von Amphibien in Nord-Südwest- und eingeschränkt in Ost-West-Richtung zwischen Landlebensraum und dem unbefestigten *Kellersee*-Ufer kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchungen wurden allerdings zu keinem Zeitpunkt Amphibienindividuen im Vorhabengebiet festgestellt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können in Bezug auf Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

## 6 Konfliktanalyse und Maßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird für alle im Vorhabengebiet vorkommenden und unmittelbar oder mittelbar durch das Vorhaben betroffenen Arten- und Artengruppen geprüft, ob es vorhabenbedingt zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommt. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden nach Möglichkeit Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich genannt.

### 6.1 Fledermäuse

#### Ausgangssituation:

Für das Vorhabengebiet wurde ein Artenspektrum von mind. sieben Fledermausarten nachgewiesen. An den Gebäuden 1 und 2 im Vorhabengebiet sind diverse Spalten und Nischen vorhanden, die potenzielle Sommer- und / oder Winterquartiere darstellen. Für das Gebäudeinnere konnte über den gesamten Untersuchungszeitraum keine Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden. Eine Nutzung als Sommerquartier (hier Tagesversteck, keine Wochenstubennutzung) konnte an einer Struktur an Gebäude 2 für max. fünf Individuen ermittelt werden. Eine Nutzung als Winterquartier konnte an dieser Struktur für max. sechs Individuen bestätigt werden. Am Gebäude 1 wurden während der Wochenstubenzeit keine Hinweise auf eine Nutzung als Quartier festgestellt. Im Rahmen der Untersuchungen zur Winterquartiersuche wurde an einer Struktur im Osten ein Quartier einer Mückenfledermaus entdeckt. Weitere Quartiere an Gebäude 1 wurden an der Westseite identifiziert. Eine Nutzung konnte für insgesamt bis zu sechs Mückenfledermäuse belegt werden. Die zwei bis drei unbestimmten, deutlich größeren Individuen ohne Ortungslaute, die zu der Gruppe der *Myotis* gehören könnten oder zur Art Große Abendsegler, nutzen das Gebäude wahrscheinlich lediglich als Paarungsquartier. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Gebäude 1 und 2 ganzjährig durch Mückenfledermäuse genutzt werden, wobei eine Wochenstubennutzung nicht anzunehmen ist. Außerdem besitzt das Gebäude 1 eine Funktion als Paarungsquartier für eine weitere, unbestimmte Art. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der westlich angrenzende *Kellersee* ein essenzielles Jagdgebiet darstellt, welches zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte notwendig ist. Die Großbäume entlang der *Eutiner Straße* eignen sich für nicht lichtempfindliche Arten, wie beispielsweise die *Pipistrellus*-Arten, als Leistruktur einer Flugroute.

**Tötungsverbot § 44 BNatSchG**

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann baubedingt nicht ausgeschlossen werden:

- Tötung im Zuge der Gebäudeabrisse

Es sind Maßnahmen zu beachten.

Maßnahmen:

1. Der Abriss aller betroffenen Gebäude kann artenschutzkonform im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober erfolgen, da in diesem Zeitfenster sowohl die Brutzeit der an den drei Gebäuden festgestellten Vögeln (Brutzeit bis max. Ende August (vgl. SÜDBECK et al. 2005)) als auch die Quartierzeiten der Fledermäuse berücksichtigt sind. Der Rückbau ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen, um die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.
2. Der Rückbau von Strukturen, die eine (potenzielle) Eignung als Fledermausquartier aufweisen, ist nur unter Zuhilfenahme einer ökologischen Baubegleitung zulässig. Dies betrifft nachfolgende Strukturen:

Gebäude 1: Fensterlade an östlicher Gebäudeseite, Blockhausfassade, Dachüberstand, Regenrinne, Dacheindeckung (je nach dem, wie weit die Tiere unter diese gelangen können)

Gebäude 2: Dachverkleidung und ggf. Dacheindeckung (je nach dem, wie weit die Tiere unter diese gelangen können)

Die Strukturen sind unmittelbar vor dem Rückbau durch ökologische Baubegleitung auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Vorhandene Tiere sind fachgerecht zu sichern und in Ersatzquartiere umzusetzen. Geeignete Strukturen sind am selben Tag der Kontrolle und ggf. Entnahme der Fledermäuse abzubereiten oder zu entwerfen. Der Rückbau ist zu dokumentieren und das Protokoll der UNB vorzulegen.

3. Vor Abriss und nach Leerräumung des Gebäude 1 ist eine optische Besatzkontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle muss von einer fachkundigen Person durchgeführt werden und es ist sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse im Gebäude aufhalten. Hierzu ist eine gründliche Überprüfung aller potenziellen Rückzugsorte wie Dachböden, Hohlräume, Spalten und ähnliche Verstecke durchzuführen. Der Abriss darf nur erfolgen, wenn bestätigt wurde, dass das Gebäude fledermausfrei ist. Sollte während der Kontrolle Fledermausbesatz festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist eine abgestimmte Umsiedlungsmaßnahme

durchzuführen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.

#### Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann baubedingt nicht ausgeschlossen werden:

- Durch den Abriss der Gebäude 1 und 2 kommt es zu einer Zerstörung von (potenziellen) Quartierstrukturen.

Gemäß LBV (2020) löst der Verlust von einzelnen Tagesverstecken kein Zugriffsverbot aus, da davon ausgegangen wird, dass ähnliche Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Da jedoch zusätzlich zu dem Tagesversteck eine Winterquartiernutzung nachgewiesen wurde, sind Maßnahmen zu beachten.

#### Maßnahmen:

1. Winterquartiere sind gemäß LBV (2020) im Verhältnis 1:3 zu kompensieren. Da an vier Bereichen ein Vorhandensein von Winterquartieren der Mückenfledermaus anzunehmen ist, sind im Vorhabengebiet oder in dessen räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere bereitzustellen. Da die höchste Besatzdichte gleichzeitig an allen Gebäuden sieben Mückenfledermausindividuen beträgt, wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 für ausreichend erachtet (insg. 8 Quartiere). Mind. drei dieser Quartierkästen sind vor Abbruch bereit zu stellen (CEF-Maßnahme). Da Mückenfledermäuse auch an Bäumen vorkommen, können diese an Bäumen im Vorhabengebiet montiert werden. Die übrigen fünf Quartiere sind mardersicher an einer unbeleuchteten West-Gebäudefassade zu montieren, in diese zu integrieren oder in Form eines freistehenden Turmes (auch in Kombination mit der unter 6.3 genannten Maßnahme) bereitzustellen. Sie haben folgende Eigenschaften zu erfüllen:
  - Ganzjahresquartier (frostgeschützte Bereiche)
  - Spaltenquartier
  - langlebig
  - unbeleuchtet
  - selbstreinigend (d.h. Kot und / oder tote Tiere können unten herausfallen)

Folgende Quartiere sind beispielsweise geeignet:

- Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Haubenblende (Typ

FGUP-FM-24, Firma Hasselfeldt)

- Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende (Typ FGUP, Firma Hasselfeldt)
- Fledermausganzjahresquartier (Typ FGJQ-AS, Firma Hasselfeldt)
- Fledermaus-Winterquartier (Typ 1WI, Firma Schwegler)
- Fledermaus-Winterquartier (Typ 2WI, Firma Schwegler)
- Fledermaus-Fassadenquartier (Typ 1FQ, Firma Schwegler)

Die Wahl der Quartierkästen und deren Standort ist in Absprache mit einer fachkundigen Person zu treffen. Die Montage ist der zuständigen UNB nachzuweisen.

#### Störungsverbot § 44 BNatSchG

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann anlagebedingt nicht ausgeschlossen werden:

- Störung durch Lichtemissionen im Bereich eines essenziellen Jagdgebietes

Es sind Maßnahmen zu beachten.

#### Maßnahmen:

1. Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu minimieren ist die gesamte Außenbeleuchtung fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Es dürfen somit ausschließlich Leuchtmittel mit einer warmweißen Farbtemperatur von weniger als 2.700 Kelvin und Wellenlängen von unter 540 Nanometern verwendet werden (EUROBATS 2018). Die Leuchtgehäuse müssen staubdicht verschlossen sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern, und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung des Lichts oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist nicht zulässig. Die Anzahl und Betriebszeiten der Lichtquellen sind auf das absolut notwendige Maß für die Beleuchtung zu beschränken (bedarfsgesteuerte Beleuchtung) (ZSCHORN & FRITZE 2022).

#### Fazit

Durch Einhaltung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden.



## 6.2 Europäische Vogelarten – Brutvögel

### Ausgangssituation

Im Vorhabengebiet konnten insgesamt 13 Brutvogelarten festgestellt werden. Für sechs dieser Arten der Gilden *Gehölzfreibrüter*, *Gehölzhöhlenbrüter*, *Nischenbrüter* und *Brutvogel menschlicher Bauten* (Amsel, Bachstelze, Grünfink, Haussperling, Mehlschwalbe, Star) können vorhabenbedingte Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die Mehlschwalbe und der Star bedürfen gemäß LBV (2016) im Rahmen der Konfliktanalyse einer artspezifischen Einzelfallbewertung, sodass diese Arten hier separat bewertet werden (vgl. Abschnitt 6.3 und Abschnitt 6.4).

### Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann baubedingt nicht ausgeschlossen werden:

- Tötung im Zuge der Baufeldräumung (Gebäudeabriss, Vegetationsbeseitigung, Bodenabtrag).
- Tötung von Individuen in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen durch Störwirkung (akustische und optische Reize), die zur Aufgabe der Brut führen.

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann anlagebedingt nicht ausgeschlossen werden:

- Tötung durch Kollision an Glasscheiben

Es sind Maßnahmen zu beachten.

### Maßnahmen:

1. Die Baufeldräumung (inkl. Schnitt von Gehölzen) sowie der Abbruch der Gebäude ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Dies bedeutet zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar. Sofern unmittelbar vor dem Gebäudeabriss Brutaktivitäten an den Gebäuden sicher ausgeschlossen werden können ist ein Abbruch ab September möglich (vgl. Maßnahme unter 6.1).
2. Um das Kollisionsrisiko für Vögeln an Verglasungen zu reduzieren, sind insbesondere in Richtung des *Kellersees* neu zu errichtende Verglasungen in Form von Windschutzvorrichtungen an Terrassen oder Balkonen sowie Balkongeländer vogelfreundlich mit Vogelschutzglas zu gestalten. Glasfassaden sowie Eckverglasungen und Gläser mit einer stark erhöhten Spiegelwirkung sind zumindest in Richtung

des Kellerses unzulässig, sofern kein Vogelschutzglas verwendet wird.

#### Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Das Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann baubedingt nicht ausgeschlossen werden:

- Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von *Brutvögeln menschlicher Bauten* (hier zehn Brutstätten des Haussperlings und eine Brutstätte der Bachstelze) an Gebäude 1 und Gebäude 2 sowie Zerstörung von Ruhestätten (hier Schlingknöterichstruktur an der Nordseite des Gebäudes 1) durch Abriss der Gebäude 1 und 2

Es sind Maßnahmen für den Haussperling zu beachten.

#### Maßnahmen:

1. Zur Sicherung der Fortpflanzungsstätte der Haussperlingskolonie im Vorhabengebiet sind die entfallenden Brutstätten im Verhältnis 1:2 zu kompensieren (Nisthilfen für Höhlenbrüter mit einer Öffnung von 3,2 – 3,4 cm). Die 20 Nisthilfen sind im räumlichen Zusammenhang der bestehenden Nisthilfen zu installieren, beispielsweise in Form eines freistehenden „Spatzenturms“. Es ist sicherzustellen, dass die Nisthilfen lückenlos bereitgestellt werden, d.h. der Spatzenturm vor dem Abriss errichtet wird. Der Standort ist in Absprache mit einer fachkundigen Person zu wählen. Die Montage ist der zuständigen UNB nachzuweisen. Weiterhin wird empfohlen, weitere Nisthilfen in die Fassade des Neubaus zu integrieren (z.B. Nistklinker der Firma Hagemeister, oder zum Einbau geeignete Nisthilfen der Firma Hasselfeldt oder Schwegler). Außerdem ist zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Brutstätte ebenfalls die im Zuge des Vorhabens entfallende Ruhestätte der Haussperlingskolonie zu kompensieren. Je Brutpaar ist mind. 1 Im Heckenstruktur, mit einer Höhe von mind. 1,5 m zu errichten (insgesamt mind. 10 Im). Es sind heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden (z.B. Weißbuche, Roter Hartriegel, Liguster).
2. Da es sich bei der Bachstelze um eine ungefährdete und weit verbreitete Art handelt, die ihre Nistplätze oft wiederverwendet, aber auch flexibel neue Standorte wählt und es anzunehmen ist, dass in der Umgebung ausreichend Ausweich-



möglichkeiten vorhanden sind, ist eine Kompensation nicht zwingend erforderlich. Dennoch wird zur Sicherung der Fortpflanzungsstätte der Bachstelze empfohlen, am Neubau eine Nisthilfe als Halbhöhle zu integrieren (z.B. Nistklinker der Firma Hagemeister, oder zum Einbau geeignete Nisthilfen der Firma Hasselfeldt oder Schwegler).

#### Störungsverbot § 44 BNatSchG

Während der Bautätigkeiten kann es durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen der im Umfeld des Vorhabengebietes vorkommenden Brutvogelarten kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist allerdings nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.

**Es sind keine Maßnahmen zu beachten.**

#### Fazit

Durch Einhaltung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten ausgeschlossen werden.

### 6.3 Europäische Vogelarten – Mehlschwalbe

#### Ausgangssituation

Im Vorhabengebiet konnten 22 Mehlschwalbenpaare mit einem sicheren Brutvorkommen und 2 Mehlschwalbenpaare mit einem Brutverdacht festgestellt werden. Davon befinden sich alle Brutpaare an dem Gebäude 1. Die Mehlschwalbe bedarf gemäß LBV (2016) im Rahmen der Konfliktanalyse einer artspezifischen Einzelfallbewertung.

#### Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann baubedingt nicht ausgeschlossen werden:

- Tötung im Zuge der Baufeldräumung (Gebäudeabriss).

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann anlagebedingt nicht ausgeschlossen werden:

- Tötung durch Kollision an Glasscheiben

**Es sind die unter 6.2 genannten Maßnahmen zu beachten.**

**Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG**

Das Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann baubedingt nicht ausgeschlossen werden:

1. Zerstörung der Fortpflanzungsstätten durch den Abriss der Gebäude mit vorhandenen Nestern (24 Brutpaaren an Gebäude 1)

**Maßnahmen:**

1. Pro Brutpaar sind zwei artspezifisch geeignete Nisthilfen (Halbkugel mit einem Einflugloch von etwa sechs cm Breite und drei cm Höhe) als Ersatz im räumlichen Zusammenhang anzubieten. Dementsprechend müssen 48 Ersatzquartiere für die Mehlschwalben bereitgestellt werden. Diese können beispielweise in Form eines freistehenden Nistturms erbracht werden. Dieser kann beispielsweise 24 Ersatzquartiere umfassen, sowie die Möglichkeit zum freien Bau von mindestens 24 weiteren Nestern. Alternativ können sie an Hauswänden angebracht werden. Geeignet sind Gebäude mit einem Dachvorstand von mindestens 30 cm. Mehlschwalben brüten gesellig, weshalb die Ersatzquartiere nahe beieinander angebracht werden müssen. Da der Abbruch außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, ist dafür zu sorgen, dass bis zu Beginn der nachfolgenden Brutzeit die Ersatznisthilfen zur Verfügung stehen. Der Standort ist in Absprache mit einer fachkundigen Person zu wählen. Die Montage ist der zuständigen UNB nachzuweisen.

**Störungsverbot § 44 BNatSchG**

Während der Bautätigkeiten kann es durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen der im Umfeld des Vorhabengebietes vorkommenden Brutvogelarten kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist allerdings nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Es sind keine Maßnahmen zu beachten.

**Fazit**

Durch Einhaltung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf die Mehlschwalbe ausgeschlossen werden.

## 6.4 Europäische Vogelarten – Star

<b>Ausgangssituation</b>
Im Vorhabengebiet konnte an Baum Nr. 10 Revier- und Balzverhalten eines Stares beobachtet werden (Brutverdacht). Da dieser Baum keine geeignete Bruthöhle aufweist, ist diese an einem geeigneten Baum der Umgebung (z.B. Baum Nr. 9) zu vermuten.
<b>Tötungsverbot § 44 BNatSchG</b>
Ein Eintreten von <u>bau-, anlage- und betriebsbedingten</u> Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden, da keine Brutstätten vorhabenbedingt entfernt werden.
<b>Es sind keine Maßnahmen zu beachten.</b>
<b>Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG</b>
Ein Eintreten von <u>bau-, anlage- und betriebsbedingten</u> Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden, da keine Brutstätten vorhabenbedingt entfernt werden.
<b>Es sind keine Maßnahmen zu beachten.</b>
<b>Störungsverbot § 44 BNatSchG</b>
Während der Bautätigkeiten kann es durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen der im Umfeld des Vorhabengebietes vorkommenden Brutvogelarten kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist allerdings nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.
<b>Es sind keine Maßnahmen zu beachten.</b>
<b>Fazit</b>
Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf den Star ausgeschlossen werden.

## 6.5 Amphibien

<b>Ausgangssituation</b>
Eine Wanderbeziehung zwischen potenziellen Laichhabitaten ( <i>Kellersee</i> ) sowie zu geeigneten Landlebensräumen (insbesondere nördlich anschließende Gartenanlagen)) ist unwahrscheinlich, aber möglich. Hierbei würden Amphibien möglicherweise durch den nördlichen Bereich des Vorhabengebietes wandern. Neben dem Kammmolch und dem Moorfrosch können auch andere Amphibienarten im Untersuchungsbereich vorkommen. Da diese allerdings lediglich nach nationalem Recht besonders geschützt sind (vgl.

BArtSchV), werden diese Bezug auf § 44 Abs.1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Vorschriften zum Artenschutz nach § 39 BNatSchG gelten hingegen immer, sodass diese Arten über den § 39 geschützt sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten ebenfalls von den in den folgenden beschriebenen Maßnahmen profitieren, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen nötig sind.

#### Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann baubedingt nicht ausgeschlossen werden:

1. Tötung während der Wanderungen im Zuge der Baufeldräumung (Überfahren, Zerquetschen).
2. Tötung im Landlebensraum durch Überfahren / Zerquetschen im Rahmen der Baufeldräumung und anderer Bautätigkeiten

Ein Eintreten von folgenden Verbotstatbeständen kann betriebsbedingt nicht ausgeschlossen werden:

1. Tötung im Landlebensraum (Winterquartier) durch Überfahren / Zerquetschen im Rahmen der Baufeldräumung und anderer Bautätigkeiten

Es ist nicht davon auszugehen, dass die betriebsbedingten Auswirkungen das allgemeine Lebensrisiko erhöhen, da sich die Nutzung kaum ändert. Um das generelle Tötungsrisiko im Zuge der Rasenpflege zu minimieren, wird empfohlen den Rasen nicht in der Dämmerung (sowohl morgens als auch abends), nachts oder nach Regen zu mähen.

Es sind Maßnahmen zu beachten.

#### Maßnahmen:

1. Vor Beginn der Baufeldräumung und der Bauarbeiten ist zwischen Mitte Februar und Ende Oktober ein Amphibienschutzzaun entlang des unbefestigten Uferabschnittes im Norden des Plangebietes sowie weiter entlang der nördlichen Gehölzstruktur zu installieren. Der Zaun muss direkt an der Steilmauer im Süden ansetzen, um jegliche Schlupfmöglichkeiten zu verhindern. Zusätzlich ist entlang des unbefestigten Uferabschnittes an zwei Stellen Amphibien der Austritt aus dem Plangebiet zu ermöglichen. Diese Übergänge sind so zu gestalten, dass ein Hineinwandern nicht möglich ist. Ziel ist, dass Tiere die aus der Winterstarre erwachen und Tiere, die von Norden zum *Kellersee* wandern, nicht in das Baufeld gelangen sowie die

Amphibienwanderung im Spätsommer/Herbst nach Norden in die Landlebensräume zu lenken.



Abbildung 72: Empfohlene Positionierung des Amphibienschutzzaunes zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 149 in Eutin

**Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG**

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten sowie essentiellen Landlebensräumen ist auszuschließen, da diese außerhalb des Vorhabengebietes liegen. Es sind keine Maßnahmen zu beachten.

**Störungsverbot § 44 BNatSchG**

Eine Störung von Amphibien im Sinne § 44 BNatSchG würde vorliegen, wenn vorhabenbedingte Beeinträchtigungen den lokalen Erhaltungszustand verschlechtern würden. Solche Störungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind keine Maßnahmen zu beachten.

**Fazit**

Durch Einhaltung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Amphibien ausgeschlossen werden.

## 7 Übersicht artenschutzrechtliche Maßnahmen

Tabelle 13: Zeitliche Übersicht über die Zulässigkeit von Maßnahmen

1. Maßnahmen	
1.1 Fledermäuse	<p>Der Abbruch der Gebäude ist nur im Zeitfenster von Anfang September bis Ende Oktober zulässig.</p> <p>Ein Rückbau von Strukturen mit potenzieller Eignung als Fledermausquartier ist nur unter Zuhilfenahme einer ökologische Baubegleitung zulässig.</p> <p>Vor Abriss und nach Leerräumung des Gebäudes 1 ist eine optische Besatzkontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen.</p> <p>Neu zu errichtende Beleuchtung im öffentlichen Raum ist insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten.</p> <p><i>Weitere Details zur Umsetzung sind dem Kapitel 6.1 zu entnehmen.</i></p>
1.2 Brutvögel	<p>Die Baufeldräumung und der Abbruch der Gebäude ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis letzten Tag des Monats Februar) zulässig. Da die in der Literatur angegebene Brutzeit, der drei an den Gebäuden nachgewiesenen Brutvogelarten bis max. Ende August angegeben ist, ist ein Gebäudeabbriss ist deshalb zwischen Anfang September bis letzten Tag des Monats Februar zulässig.</p> <p>Neu zu errichtende Verglasungen sind so zu gestalten, dass die Gefahr der Kollision für Vögel minimiert wird. Dies bedeutet, dass Verglasungen über Eck und Verglasungen ohne Rahmen unzulässig sind, sofern kein spezielles Vogelschutzglas verwendet wird. Gläser mit einer erhöhten Spiegelung, wie beispielsweise manche Wärme- oder Sonnenschutzgläser mit deutlich verringerter Lichttransmission, sind ebenfalls unzulässig.</p> <p><i>Weitere Details zur Umsetzung sind dem Kapitel 6.2 zu entnehmen.</i></p>
1.3 Mehlschwalbe	Siehe 1.2
1.4 Star	Siehe 1.2
1.5 Amphibien	<p>Vor Beginn der Baufeldräumung und der Bauarbeiten ist zwischen Mitte Februar und Ende Oktober ein Amphibienschutzzaun entlang des unbefestigten Uferabschnittes im Norden des Plangebietes sowie weiter entlang der nördlichen Gehölzstruktur zu installieren.</p> <p><i>Weitere Details zur Umsetzung sind dem Kapitel 6.2 zu entnehmen.</i></p>
2. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	
2.1 Fledermäuse	Mind. drei Quartierkästen sind vor Abbruch bereit zu stellen.
3. Ausgleichsmaßnahmen	
3.1 Fledermäuse	Fünf als Winterquartier geeignete Ersatzquartiere sind zu installieren.

	<p>Insgesamt sind acht Ersatzquartiere zu installieren.</p> <p><i>Weitere Details zur Umsetzung sind dem Kapitel 6.1 zu entnehmen.</i></p>
3.2 Brutvögel	<p>Es sind 20 Ersatznistkästen für den Haussperling (Nistkästen für Höhlenbrüter mit einer Öffnung von 3,2 – 3,4 cm) bereitzustellen.</p> <p>Es ist insgesamt mind. 10 lm Heckenstruktur, mit einer Höhe von mind. 1,5 m zu errichten bereitzustellen. Es sind heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden (z.B. Weißbuche, Roter Hartriegel, Liguster).</p> <p><i>Weitere Details zur Umsetzung sind dem Kapitel 6.2 zu entnehmen.</i></p>
3.3 Mehlschwalbe	<p>Es sind 48 artspezifisch geeignete Nisthilfen (Halbkugel mit einem Einflugloch von etwa sechs cm Breite und drei cm Höhe) für die Mehlschwalbe bereitzustellen.</p> <p><i>Weitere Details zur Umsetzung sind dem Kapitel 6.3 zu entnehmen.</i></p>
4. FCS-Maßnahmen (nicht notwendig)	

## 8 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Fachbeitrag wurde für das Vorhabengebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 für die Neugestaltung des Gebiets des *Ukleifährhauses* in der *Stadt Eutin, Kreis Ostholstein* eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Die Relevanzprüfung auf Basis der Planungsraumanalyse und der verfügbaren Daten zu Verbreitungsgebieten hat ein Erfordernis für Bestands- und Raumnutzungserfassungen für die Artengruppen Fledermäuse, europäische Vogelarten und Amphibien ergeben. Auf eine Erfassung der Artengruppe Amphibien wurde nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde verzichtet, da weder potenzielle Laichhabitats noch Landlebensräume vorhabenbedingt zerstört werden. Stattdessen wurde eine Potentialeinschätzung nach dem *worst case*-Ansatz in Bezug auf die Bewertung einer potenziellen Durchwanderung des Vorhabengebietes durchgeführt.

Im Rahmen der Bestands- und Raumnutzungserhebung sowie der Potentialeinschätzung konnte für alle drei Artgruppen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Für Amphibien können durch Einhaltung der genannten Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse können durch Einhaltung der genannten Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Für europäische Brutvögel können durch Einhaltung der genannten Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Für die Mehlschwalbe, die einer Einzelartbetrachtung bedarf, können durch Einhaltung der genannten Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch Einhaltung der genannten Maßnahmen für alle Artgruppen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vollständig verhindert werden können.



## 9 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F.W. HENNING, G.TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BFN (2024): Wirkfaktoren. Online abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp> [zuletzt eingesehen am 05.08.2024]
- BFN (2021): Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2020/2021. Online abrufbar unter: [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Wolf%20Vorkommenskarte\\_20\\_21.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Wolf%20Vorkommenskarte_20_21.pdf) [zuletzt eingesehen am 10.06.2023]
- BFN (o.J.): *Acipenser oxyrinchus* - Baltischer Stör. Online abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/acipenser-oxyrinchus> [zuletzt geprüft am 09.06.2023]
- BFN (o.J.): *Coregonus oxyrinchus* – Schnäpel. Online abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/coregonus-oxyrinchus> [zuletzt geprüft am 09.06.2023]
- BMDV (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 4. Fassung.
- DBBW (2021): Wolfsterritorien in Deutschland im Monitoringjahr 2020/2021. Online abrufbar unter: <https://data.dbb-wolf.de/coords/GMapRudelPublic.php> [zuletzt abgerufen am 10.06.2023]
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen. Bestimmen. Schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- EUROBATS (2018): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. UN Environment
- EVERS & PARTNER | STADTPLANER (2023): Stadt Eutin. –Vor-Entwurf–. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 149. Eutiner Straße 7 – 9 „Ukleifährhaus“.
- FÄHNDRICH ET AL. (2018): Totfundmonitoring von Kleinwalen und Kegelrobben in Schleswig-Holstein im Jahr 2018
- FÖAG (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018. In Kooperation mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND).
- GARNIER & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). 140 S.
- KIECKBUSCH, J.J., HÄLTERLEIN, B. & KOOP, B. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, Band 1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.

- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band. 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.
- LBV (2020): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020). Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2019a): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand -Säugetiere.
- LLUR (2019b): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand -Amphibien, Reptilien.
- LLUR (2019c): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand -Käfer, Libellen, Schmetterlinge.
- LLUR (2019d): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand -Moose / Höhere Pflanzen.
- LLUR (2018): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst. Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEINIG, H.; ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57.
- SCHENK FLEISCHHAKER ARCHITEKTEN PART MBB (2023): Konzept Eutiner Str. 7-9. Eutin – Sielbeck.
- SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Wölfe in Schleswig-Holstein. Online abrufbar unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/wolfsmanagement.html> [zuletzt eingesehen am 09.06.2023]
- SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WIESE (2002): *Unio crassus crassus*. Online abrufbar unter: [http://www.mollbase.de/sh/unio-nidae/unio\\_crassus\\_neu.htm](http://www.mollbase.de/sh/unio-nidae/unio_crassus_neu.htm) [zuletzt eingesehen am 09.06.2023]

WIESE (1991): Atlas der Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein. – 251 S., Kiel (Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein). Online abrufbar unter: [www.mollbase.de](http://www.mollbase.de) [zuletzt eingesehen am 09.06.2023]

ZSCHORN, M. & FRITZE, M. (2022). Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (12).



Aufstellung des B-Plans Nr. 149, Stadt Eutin, Ortsteil Sielbeck,  
für das Gebiet „Eutiner Str. 7-9“  
- Bestandskarte -



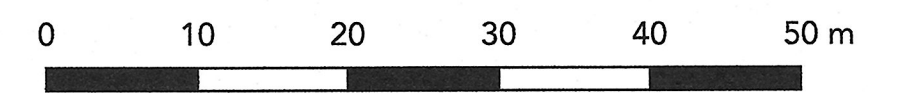
Legende

- Geltungsbereich
- Kartierbereich
- Biotypen nach der Standardliste SH, LfU 2023
- HUy - Sonstiger Linearer Ufergehölzsaum
- FSe - Eutrophes Stillgewässer
- RHr - Brombeerflur
- RHg - Ruderale Grasflur
- SLy/RHg - Sonstige Lagerfläche/Ruderale Grasflur
- SBy - Sonstige Wohnbebauung, hier Gaststätte mit Gasthaus
- Bushaltestelle
- SFm - Massive Uferbefestigung
- SGg - Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
- SGr - Rasenfläche, arten- und strukturarm
- SGs - Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
- SVo - Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze
- SVs - Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVt - Teilversiegelte Verkehrsfläche
- SXy - Sonstige vegetationsarme/-freie Fläche

Einzelbäume

- Laubbaum
- X Baumstumpf

Maßstab 1:500



Auftragnehmer



ALSE GmbH  
Dorfplatz 3  
24238 Selent

Tel.: 04384 / 5974-0  
Fax: 04384 / 5974-17  
planung@alse.de

HRB: 2094, Amtsgericht Plön  
Geschäftsführung: Dr.-Ing. F. Liedl & N. Kober

Auftraggeber

HM V Objektgesellschaft mbH & Co. KG  
Louise-Wagner-Str. 3  
23730 Eutin

Aufstellung des B-Plans Nr. 149, Stadt Eutin, Ortsteil Sielbeck,  
für das Gebiet „Eutiner Str. 7-9“  
- Bestandskarte -

Kartengrundlage

Amtliches Liegenschaftskataster  
Bezugssystem: EPSG: 25832 (ETRS89 / UTM zone 32N)  
Luftbild: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Bearbeitung M.Sc N. Kober M.Sc. L. Wiedmann	Zeichnung M.Sc. Wiedmann	Datum 21.03.2024	Karten-Blatt Nr. 1	Format DIN A2	Maßstab 1 : 500
---	-----------------------------	---------------------	-----------------------	------------------	--------------------

Nr.	Änderung	Bearbeitung	Datum

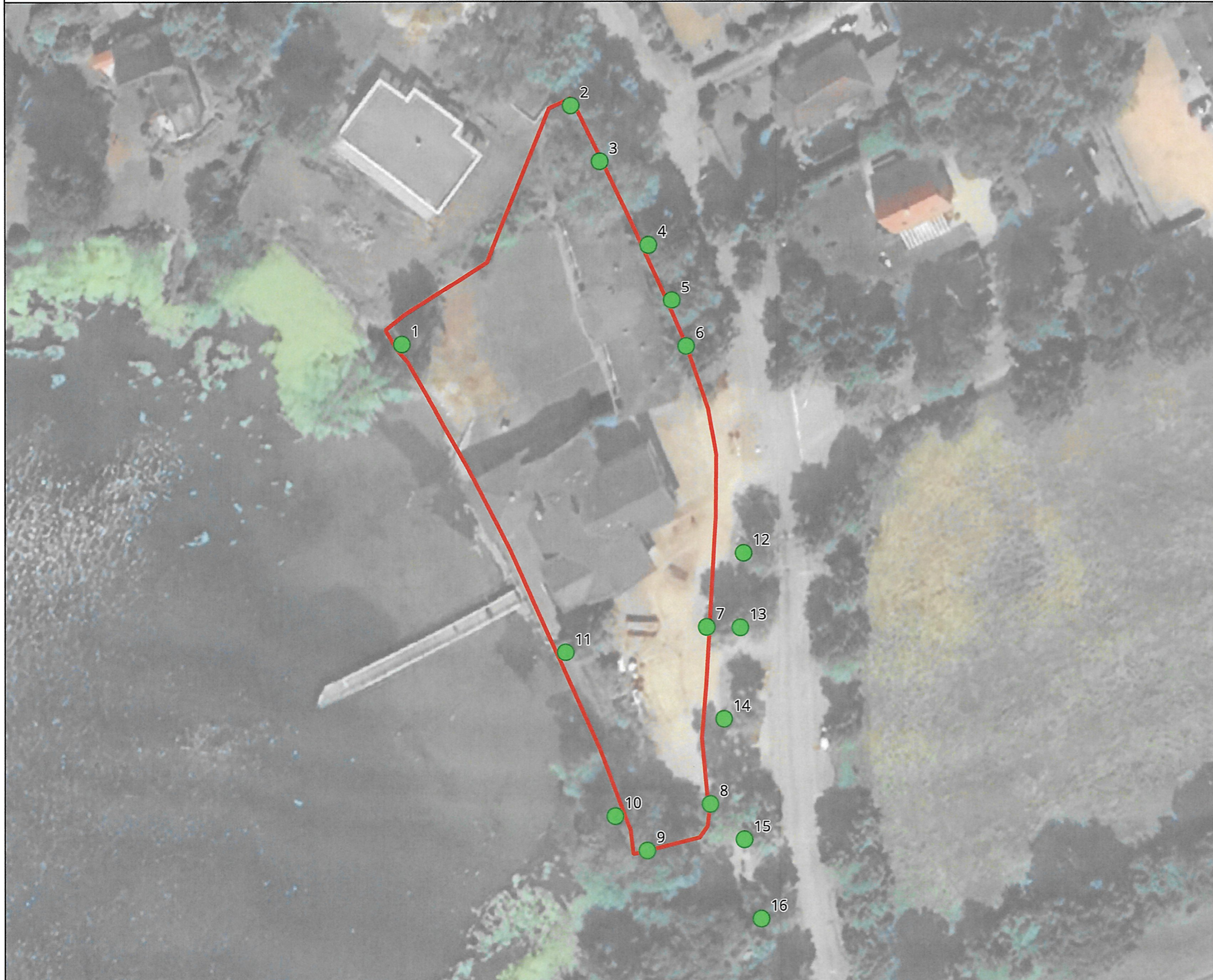
Eutin, den

M. Kober

# Fachbeitrag zum Artenschutz zur Aufstellung des B-Plans Nr. 149

## "Eutiner Str. 7-9", Stadt Eutin, Kreis Ostholstein

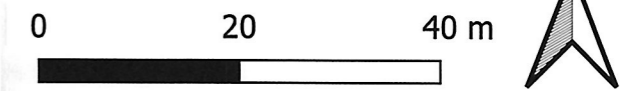
### - Bestandskarte Gehölze -



#### Legende

- Geltungsbereich
- Baum mit Baumnummer (1-16)

Maßstab 1 : 5.000



#### Auftraggeber:

HM V Objektgesellschaft mbH & Co. KG  
 Louise-Wagner-Str. 3  
 23730 Eutin

#### Auftragnehmer:

ALSE GmbH  
 Dorfplatz 3  
 24238 Selent  
 HRB: 2094, Amtsgericht Plön  
 Geschäftsführung:  
 Dr.-Ing. F. Liedl  
 M. Sc. N. Kober

Tel.: 04384 / 5974-0  
 Fax: 04384 / 5974-17  
 planung@alse.de



#### Fachbeitrag zum Artenschutz zur Aufstellung des B-Plans Nr. 149

"Eutiner Str. 7-9", Stadt Eutin, Kreis Ostholstein  
 - Bestandskarte Gehölze -

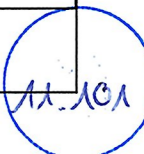
#### Kartengrundlage:

Amtliches Liegenschaftskataster  
 Bezugssystem: EPSG: 25832 (ETRS89 / UTM zone 32N)  
 Luftbild: © 2024 Google Satellite

Bearbeitung	Zeichnung	Datum	Karten-Blatt	Format	Maßstab
Eismann	Eismann	20.03.2024	Nr. 1	DIN A3	1 : 5.000

Nr.	Änderung	Bearbeitung	Datum

Eutin, den



## Anhang III – Ergebnistabelle der Gehölzkartierung

Tabelle 1: Strukturen der Gehölze. Für Standortübersicht siehe Anhang II

Baum / Gehölzgruppen Nr.	Dt. Artname	Wiss. Artname	Bildreferenz	Stamm Ø in m	Höhlenpotenzial*	Strukturen	Anzahl Strukturen	Höhe der Strukturen in m
1	Hänge-Buche	<i>Fagus sylvatica f. pendula</i>	Abbildung 1	0,80	A	Efeubewuchs	1	0 - 15
						Totholz	3	7
2	Ross-Kastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Abbildung 2, Abbildung 3	0,90	A	Strukturen mit Höhlenentwicklungspotential	3	4 - 6
3	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Abbildung 4, Abbildung 5	1,10	B	Strukturen mit Höhlenentwicklungspotential	1	4 - 6
						Höhlen durch Astabbrüche oder Fäulnis	1	4 - 6
4	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos.</i>	Abbildung 6	0,80	-	-	-	-
5	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Abbildung 7, Abbildung 8	0,70	A	Abstehende Rinde / Rindenplatten	6	4 - 6
						Totholz	-	4 - 6
6	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Abbildung 9	0,60	A	Abstehende Rinde / Rindenplatten	4	4 - 6



Baum / Gehölzgruppen Nr.	Dt. Artname	Wiss. Artname	Bildreferenz	Stamm Ø in m	Höhlenpotenzial*	Strukturen	Anzahl Strukturen	Höhe der Strukturen in m
						Totholz	2	4 - 6
7	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	Abbildung 15	0,40	-	-	-	-
8	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	-	0,60	-	Abstehende Rinde / Rindenplatten	2	2 - 4
9	Ross-Kastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Abbildung 10	1,00	B	Höhlen durch Astabbrüche oder Fäulnis sowie Spechthöhlen	1	8 - 10
						Nest	1	8 - 10
						Totholz	7	6 - 10
10	Silberpappel	<i>Populus alba</i>	Abbildung 11	0,70	A	Abstehende Rinde / Rindenplatten	4	2 - 4
						Totholz	5	6 - 8
11	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	Abbildung 12	0,30-	-	-	-	-
12	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Abbildung 13, Abbildung 14	0,40	B	Abstehende Rinde / Rindenplatten	2	4 - 6
						Höhlen durch Astabbrüche oder Fäulnis	5	4 - 6



Baum / Gehölzgruppen Nr.	Dt. Artname	Wiss. Artname	Bildreferenz	Stamm Ø in m	Höhlenpotenzial*	Strukturen	Anzahl Strukturen	Höhe der Strukturen in m
13	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Abbildung 15	0,35	B	Strukturen mit Höhlenentwicklungspotential	3	4 - 6
						Abstehende Rinde / Rindenplatten	2	4 - 6
						Stammfußhöhle	1	0 - 2
14	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Abbildung 16	0,30	A	Höhle durch Astabbrüche	1	4 - 6
15	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	-	0,30	-	-	-	-
16	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Abbildung 17	0,25	A	Höhle durch Astabbrüche	1	6 - 8

\*Baumhöhlen-Kategorien nach FÖA 2021: A = Höhlenbaumpotenzial: Astabbrüche mit beginnender Höhlenbildung, B = Höhlenbäume mit hoher Eignung: bereits vorhandene einzelne Höhlungen, C = Höhlenbäume mit sehr hoher Eignung: Strukturen mit mehreren geeigneten Höhlungen/Spechthöhlen





Abbildung 1: Baum 1, Foto: ALSE GmbH, 20.02.2024



Abbildung 2: Baum 2, Foto: ALSE GmbH, 20.02.2024



Abbildung 3: Baum 2, Astabbrüche, Foto: ALSE GmbH, 20.02.2024



Abbildung 4: Baum 3, Foto: ALSE GmbH, 20.02.2024



Abbildung 5: Baum 3, Höhlenstruktur, Foto: ALSE GmbH 20.02.2024



Abbildung 6: Baum 4, Foto: ALSE GmbH 20.02.2024



Abbildung 7: Baum 5, Foto: ALSE GmbH 20.02.2024



Abbildung 8: Baum 5, Abgeplatzte Rinde, Foto: ALSE GmbH, 20.02.204



Abbildung 9: Baum 6, ALSE GmbH, 20.02.2024



Abbildung 10: Baum 9, Foto: ALSE GmbH 20.02.2024



Abbildung 11: Baum 10, Foto: ALSE GmbH  
20.02.2024



Abbildung 12: Baum 11, Foto: ALSE GmbH 20.02.2024



Abbildung 13: Baum 12, Foto: ALSE GmbH  
20.02.2024



Abbildung 14: Baum 12 mit Höhlen durch Astabbrüche, Foto:  
ALSE GmbH 20.02.2024



Abbildung 15: Baum 13 (vorne) und Baum 7  
(hinten), Foto: ALSE GmbH 20.02.2024



Abbildung 16: Baum 14, Foto: ALSE GmbH 20.02.2024



Abbildung 17: Baum 16, Foto: ALSE GmbH  
20.02.2024

## Literatur

FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. 74 S.